

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT  
IM LAND NIEDERÖSTERREICH**

**Tätigkeitsbericht 2012**

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich hat in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2013 gemäß § 15 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ (NÖ UVSG), LGBl. 0015, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die gesammelten Erfahrungen im Jahre 2012 beschlossen.

Für die Vollversammlung  
des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ



Dr. Becksteiner  
Präsident

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>A Allgemeines</b>	1
Aufgabengebiet und gesetzliche Grundlage	1
<b>B Geschäftsbetrieb</b>	2
1. Aktenanfall	2
2. Erledigungen	2
3. Evidenz	3
4. Koordinierungsbesprechungen	4
5. Internetauftritt	4
6. Personalstand	4
<b>C Erfahrungen</b>	5
1. Allgemeines	5
2. Erfahrungen im judiziellen Bereich betreffend Bundesgesetze	6
3. Erfahrungen im judiziellen Bereich betreffend Landesgesetze	22
4. Auswirkungen der Entscheidungen des UVS NÖ auf die LandesbürgerInnen	25
5. Übersicht über die im Verwaltungsstrafbereich vorgenommenen Verfahrenseinstellungen	26
6. Verfahrensdauer	28
7. Grundsätzliche Bemerkungen	31
<b>Beilagen</b>	
Übersicht über Angelegenheiten, die dem UVS NÖ durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesgesetze zugewiesen wurden	
Statistik	
Grafik	

## **Vorbemerkung:**

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht umfassen dort, wo dies aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und der Kürze nicht ausdrücklich angeführt ist, jeweils Frauen und Männer gleichermaßen.

## **A Allgemeines**

### Aufgabengebiet und gesetzliche Grundlage:

Die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern sind nach **Art. 129 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)** neben dem Verwaltungsgerichtshof und dem Asylgerichtshof zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen. Entsprechend dem System der Gewaltenteilung nach der österreichischen Bundesverfassung sind sie daher – gleich den beiden genannten Gerichtshöfen so wie dem Verfassungsgerichtshof und den Justizgerichten – der Vollziehung zuzuordnen.

Die konkrete Festlegung der Zuständigkeiten der Unabhängigen Verwaltungssenate wird durch **Art. 129a Abs. 1 B-VG** vorgenommen. Sie erkennen nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt:

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesgesetze zugewiesen werden, und
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und in Angelegenheiten der Z 3.

Soweit dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ durch Bundes- und Landesgesetze gemäß Artikel 129a Abs. 1 Z 3 B-VG zusätzliche Angelegenheiten zugewiesen wurden, findet sich im Anhang eine Auflistung dieser weiteren Agenden.

Hinzuweisen ist darauf, dass auf Grund einer im Beobachtungszeitraum vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossenen Änderung der Österreichischen Bundesverfassung die unabhängigen Verwaltungssenate und zahlreiche weitere Behörden mit Ablauf des 31.12.2013 aufgelöst und Verwaltungsgerichte erster Instanz eingerichtet werden. Auf diese Verwaltungsgerichte (Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzgericht und neun Landesverwaltungsgerichte) werden die von den aufzulösenden Behörden bisher wahrgenommenen Aufgaben ebenso übergehen wie weitere Zuständigkeiten von Behörden, die nicht aufgelöst werden.

## **B Geschäftsbetrieb**

### **1. Aktenanfall:**

Im Berichtszeitraum war ein Aktenanfall im Ausmaß von **5.802 Neuverfahren** festzustellen. Dieser Wert stellt gegenüber dem „historischen“ Höchstwert von 5.833 Neuverfahren im Jahre 2011 eine praktisch unbedeutende Verminderung um 31 Verfahren bzw. um 0,38 % dar.

### **2. Erledigungen:**

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat im Berichtszeitraum **5.493 Verfahren** abschließend erledigt. Dies stellt im Vergleich zum Kalenderjahr 2011 (5.263 Verfahren) eine **Steigerung um 230** erledigte Verfahren (4,37 %) dar.

Stellt man die Zahl der neu angefallenen Verfahren der Zahl der abschließend erledigten Verfahren gegenüber, so ist gegenüber dem Vorjahr die Gesamtanzahl aller beim Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ anhängigen Verfahren um 309 gestiegen.

### 3. Evidenz:

Die vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ getroffenen Entscheidungen sind dem gesetzlichen Auftrag entsprechend in einer übersichtlichen Art und Weise elektronisch dokumentiert. Die Mitglieder können im Zuge ihrer Entscheidungsfindung diese (nicht anonymisierte) Entscheidungssammlung heranziehen. Dies stellt einen wesentlichen Beitrag zur Gewährleistung einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung dar.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hält die **Entscheidungen der Höchstgerichte** verfügbar und übermittelt die aktuelle Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts den **Mitgliedern** und den **Behörden erster Instanz** zeitnah. Dies dient ebenfalls der Verhinderung von Judikaturdivergenzen.

Die eingerichtete Evidenzstelle unterzieht alle getroffenen Entscheidungen der in § 8 Abs. 4 NÖ UVSG vorgesehenen Auswertung.

Weiters werden im Rahmen der Homepage – vgl. Punkt B 5. unten – ausgewählte aktuelle Entscheidungen in Leitsatzform und im Volltext (anonymisiert) auf der neu gestalteten Homepage des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ für interessierte Bürgerinnen und Bürger bereitgehalten.

Neben dieser Serviceleistung werden die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ, sofern diesen erhebliche Bedeutung zukommt, anonymisiert und elektronisch dem **Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)** übermittelt. Das RIS ist die österreichweit zentrale Dokumentationsstelle für Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.

Dadurch werden die der Auswertung unterzogenen, nach ihrer rechtlichen Relevanz ausgewählten, Entscheidungen durch die Abfragemöglichkeit im RIS öffentlich zugänglich gemacht. Im Interesse der Effizienz und Benutzbarkeit des Systems wird jedoch – wie dies auch andere UVS handhaben – auf die Eingabe von durch höchstgerichtliche Judikatur ausreichend belegte oder von gleichen oder ähnlichen Entscheidungen verzichtet.

Eine möglichst zeitnahe Auswertung der Entscheidungen wird angestrebt.

#### 4. Koordinierungsbesprechungen

So wie in den Jahren zuvor erfolgten auch im Berichtszeitraum mehrere Koordinierungsbesprechungen im Mitgliederbereich zu verschiedenen aktuellen Rechtsfragen, so etwa für Verfahren in den Bereichen Fremdenpolizeigesetz und Glücksspielgesetz.

#### 5. Internetauftritt:

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat bereits vor Jahren unter der Adresse [www.uvs.at](http://www.uvs.at) eine Portalseite mit einer eigenen Homepage eingerichtet. Nach grundlegender Überarbeitung bietet der Internetauftritt allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Ämtern und Behörden zahlreiche Informationen über den Unabhängigen Verwaltungssenat und die von diesem durchgeführten Verfahren in übersichtlicher Form.

Desweiteren sind ausgewählte interessante Entscheidungen in anonymisierter Form zu verschiedenen Rechtsbereichen abrufbar.

Ebenso sind zahlreiche Verlinkungen zu anderen Behörden und auch zum Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) eingerichtet.

#### 6. Personalstand:

Am Ende des Berichtszeitraumes gehörten dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ **33 Mitglieder** (Sollstand 34 Mitglieder) an, **von denen 1 Mitglied nur im Ausmaß von 50 % beschäftigt war.**

Im Bereich des Verwaltungspersonales (nichtrichterliches Personal) betrug am Ende des Berichtszeitraumes der **Personalstand 26.**

## **C Erfahrungen**

### 1. Allgemeines:

Soweit in den Tätigkeitsberichten für die Vorjahre Ausführungen über die zunehmende Komplexität der Verfahren, die Durchführung von Verhandlungen usw. getätigt wurden, können diese Ausführungen vollinhaltlich auch für das Kalenderjahr 2012 übertragen werden.

Unter Punkt B 1. wurde bereits ausgeführt, dass im Berichtszeitraum eine nicht ins Gewicht fallende Reduzierung der Neuverfahren zu verzeichnen war.

Im Bereich der **Verwaltungsstrafverfahren** hat es spürbare Verringerungen an Neuverfahren in folgenden Bereichen gegeben:

- Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz,
- Ausländerbeschäftigungsgesetz,
- Bundesstraßen-Mautgesetz 2002,
- Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen,
- NÖ Hundehaltegesetz,
- NÖ Jagdgesetz,
- Kraftfahrgesetz 1967,
- Straßenverkehrsordnung 1960.

Dem gegenüber stehen im Bereich der Verwaltungsstrafverfahren erhebliche Steigerungen bei den Neuverfahren in folgenden Bereichen gegenüber:

- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz,
- Arbeitszeitgesetz,
- NÖ Bauordnung,
- Forstgesetz,
- Gewerbeordnung,

- Glücksspielgesetz,
- Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz,
- NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz,
- Meldegesetz,
- Pflanzenschutzmittelgesetz,
- Schulpflichtgesetz,
- Tabakgesetz,
- Tierschutzgesetz.

Bei den **Administrativverfahren** fällt eine deutliche Steigerung bei Anlagenverfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz und Rückkehrentscheidungen nach dem Fremdenpolizeigesetz auf. Weiters war bei Beschwerden gegen sogenannte faktische Amtshandlungen (Maßnahmenbeschwerden) eine Zunahme insbesondere wegen vorgenommener Beschlagnahmen und Hausdurchsuchungen festzustellen.

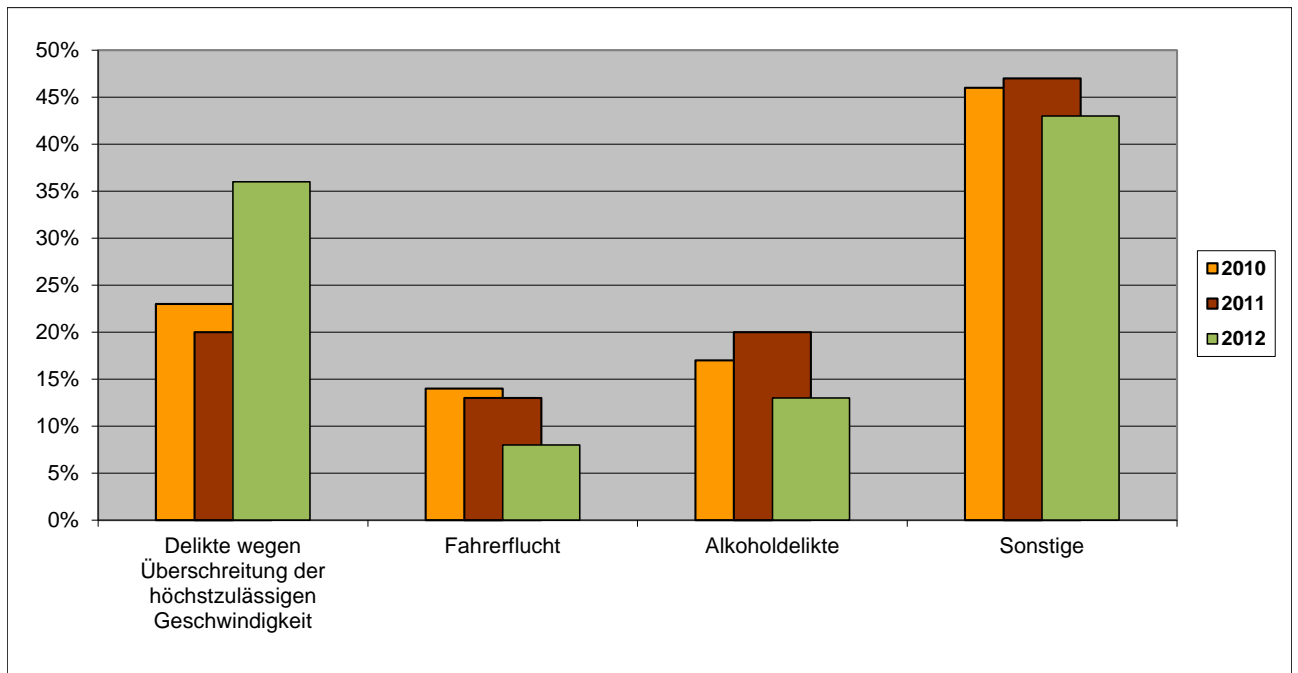
## 2. Erfahrungen im juristischen Bereich betreffend Bundesgesetze:

### **a) Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960**

Beim Neuanfall von Berufungsverfahren wegen Übertretung nach der StVO 1960 war ein Rückgang um 223 Verfahren (ca. 14,5 %) zu verzeichnen.

Von allen abgeführten Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung der StVO 1960 entfielen rund 36 % der Delikte auf Überschreitungen der höchstzulässigen Geschwindigkeit, weiters rund 8 % auf Übertretungen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen („Fahrerflucht“) und rund 13 % auf Alkoholdelikte. Damit entfallen mehr als die Hälfte aller durchgeführten Verfahren wegen Übertretung der StVO 1960 auf die angeführten drei Deliktgruppen. Die restlichen Verfahren wegen Übertretungen der StVO verteilen sich auf diverse übrige Delikte.



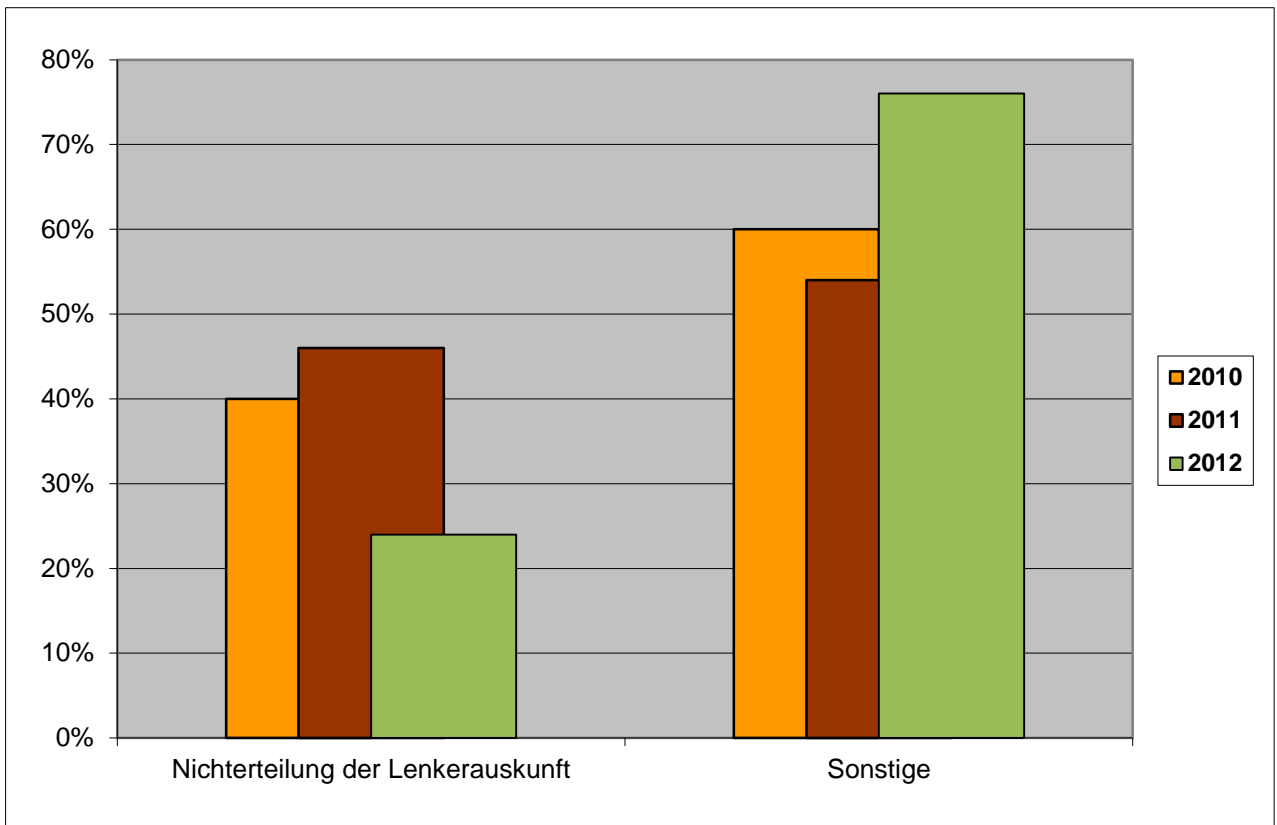


	Delikte wegen Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit	Fahrerflucht	Alkoholdelikte	Sonstige
2010	23%	14%	17%	46%
2011	20%	13%	20%	47%
2012	36%	8%	13%	43%

### b) Übertretungen nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967

Beim Neuanfall an Berufungsverfahren war ein geringfügiger Rückgang um 84 Verfahren (ca. 8,8 %) gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

Rund 24 % aller Verfahren wegen Übertretung des KFG 1967 beziehen sich auf die Nichterteilung der Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG 1967. Ein Großteil dieser behördlichen Anfragen auf Erteilung der Lenkerauskunft resultiert aus Geschwindigkeitsübertretungen ohne sofortige Anhaltung. Somit ergibt sich bei diesem Deliktstyp gegenüber dem Vorjahr ein massiver Rückgang beim Neuanfall auf beinahe die Hälfte.



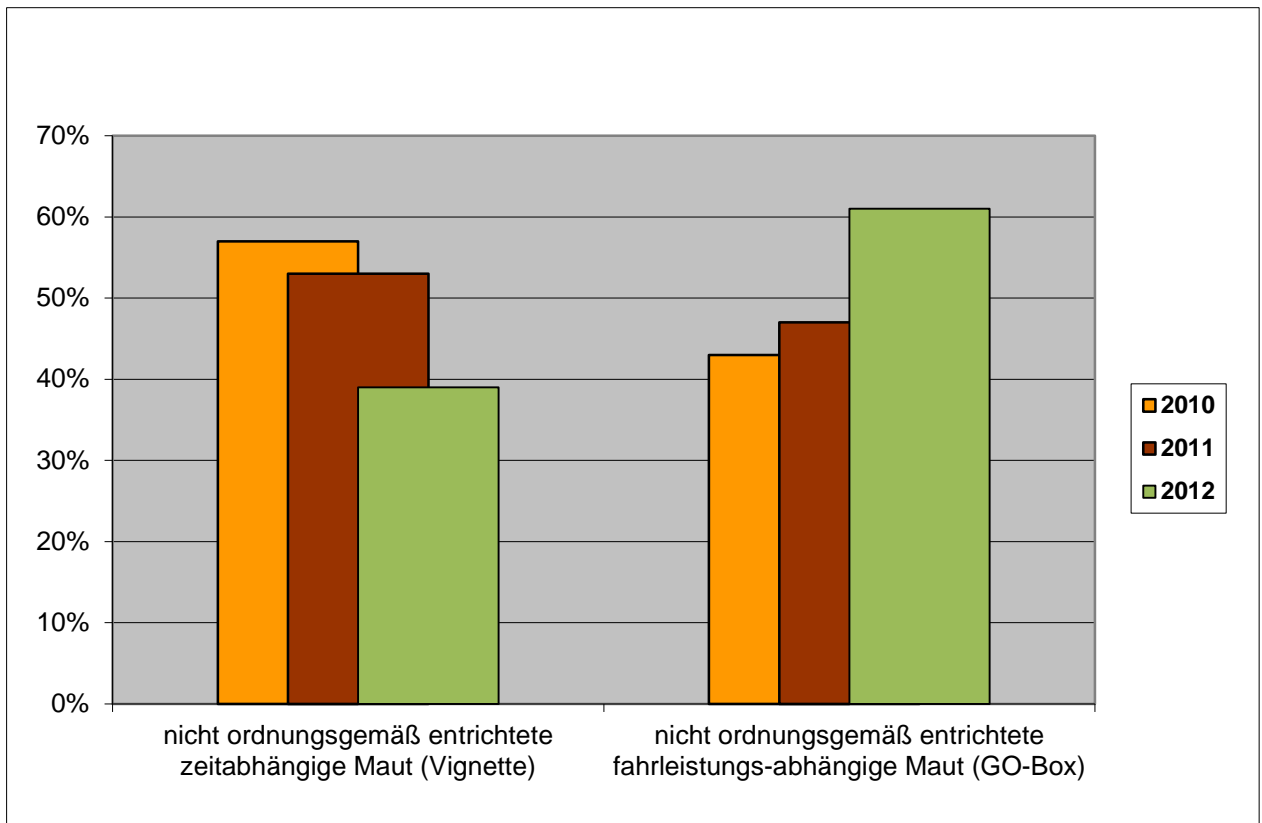
	Nichterteilung der Lenkerankunft	Sonstige
2010	40%	60%
2011	46%	54%
2012	24%	76%

Zur Problematik von Lenkererhebungen bei ausländischen Zulassungsbesitzern (insbesondere deutschen StaatsbürgerInnen) wird in Ergänzung zu den Ausführungen der vorjährigen Tätigkeitsberichte darauf verwiesen, dass in verstärktem Maße (speziell auf Autobahnen) die Beweismittelfotos bei Geschwindigkeitsübertretungen die gemessenen Fahrzeuge von der Vorderseite zeigen und somit Rückschlüsse auf die Identität des Lenkers möglich sind.

### c) Übertretungen nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002

Hier war eine Verringerung um 39 Verfahren (ca. 19,9 %) gegenüber dem Vorjahr festzustellen.

Bezüglich der nach diesem Gesetz pönalisierten Mautprellerei entfallen rund 40 % aller Verfahren auf Bestrafungen wegen nicht ordnungsgemäß entrichteter zeitabhängiger Maut („Vignettenpflicht“) und rund 60 % auf Verfahren wegen nicht ordnungsgemäß entrichteter fahrleistungsabhängiger Maut („GO-Box“).



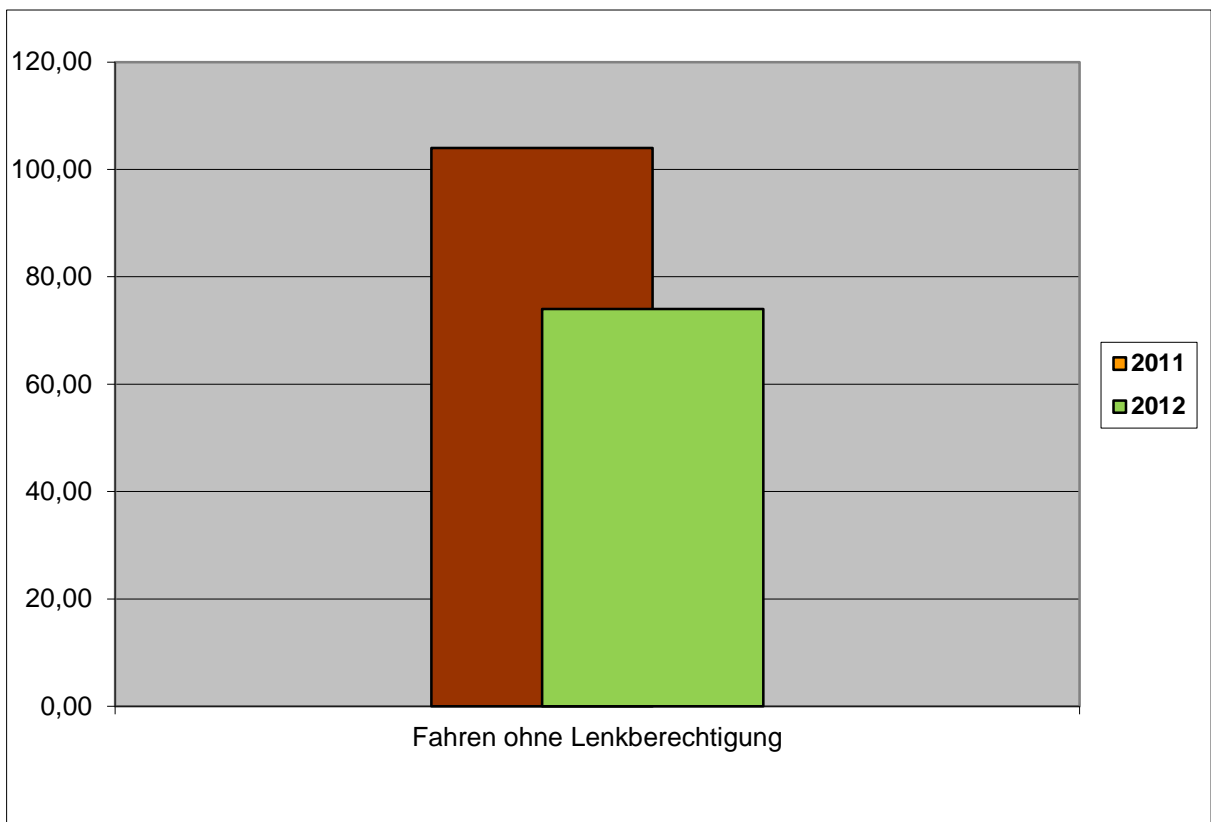
	<b>nicht ordnungsgemäß entrichtete zeitabhängige Maut (Vignette)</b>	<b>nicht ordnungsgemäß entrichtete fahrleistungs-abhängige Maut (GO-Box)</b>
2010	57%	43%
2011	53%	47%
2012	39%	61%

**d) Verfahren nach dem Führerscheinggesetz**

Die Zahl der Neuverfahren (Strafverfahren) hat sich um 30 (ca. 28,8 %) auf 74 Verfahren gegenüber dem Vorjahr reduziert.

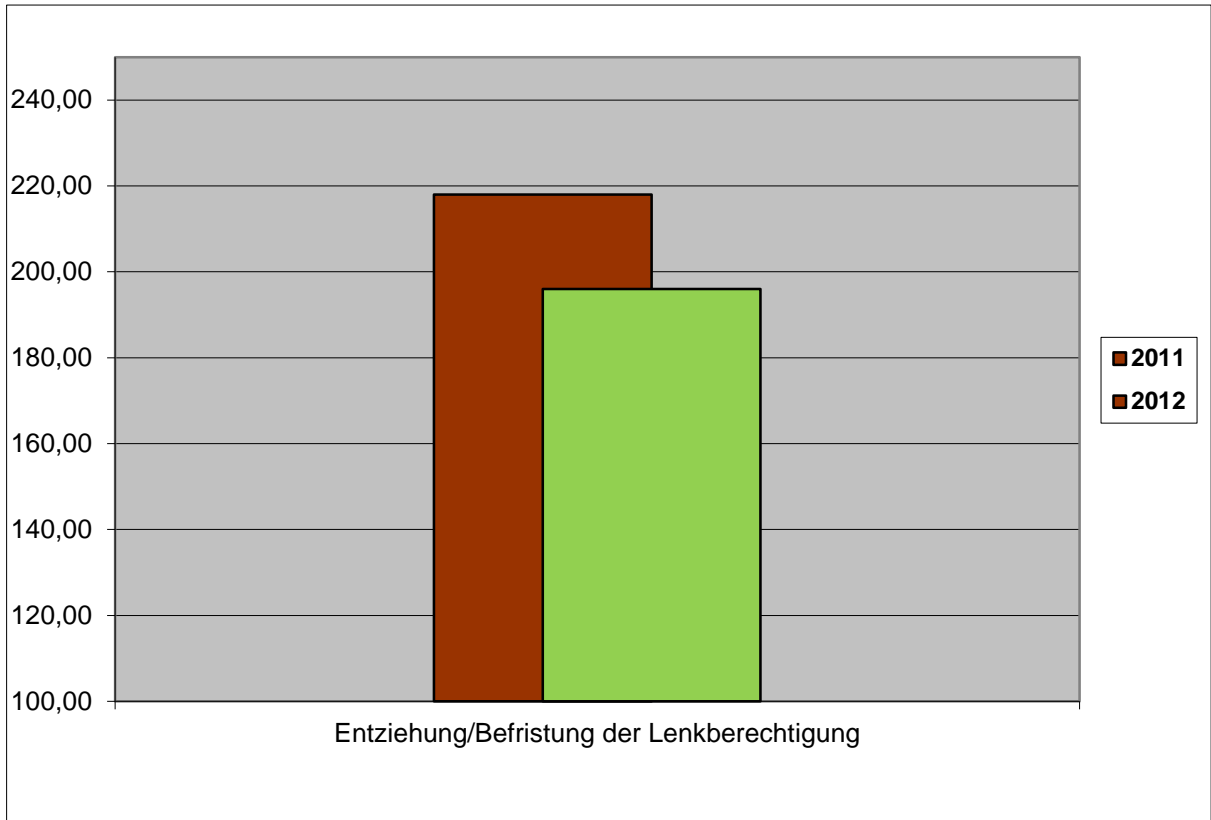
Bei den Administrativverfahren nach dem Führerscheinggesetz (z.B. Entziehung oder Befristung der Lenkberechtigung) war nur ein geringfügiger Rückgang um 22 Verfahren (ca. 10 %) auf 196 Verfahren zu verzeichnen.

Zahl der Verwaltungsstrafverfahren nach dem Führerscheinggesetz:



Fahren ohne Lenkberechtigung	
2011	104
2012	74

Zahl der Administrativverfahren nach dem Führerscheingesetz:



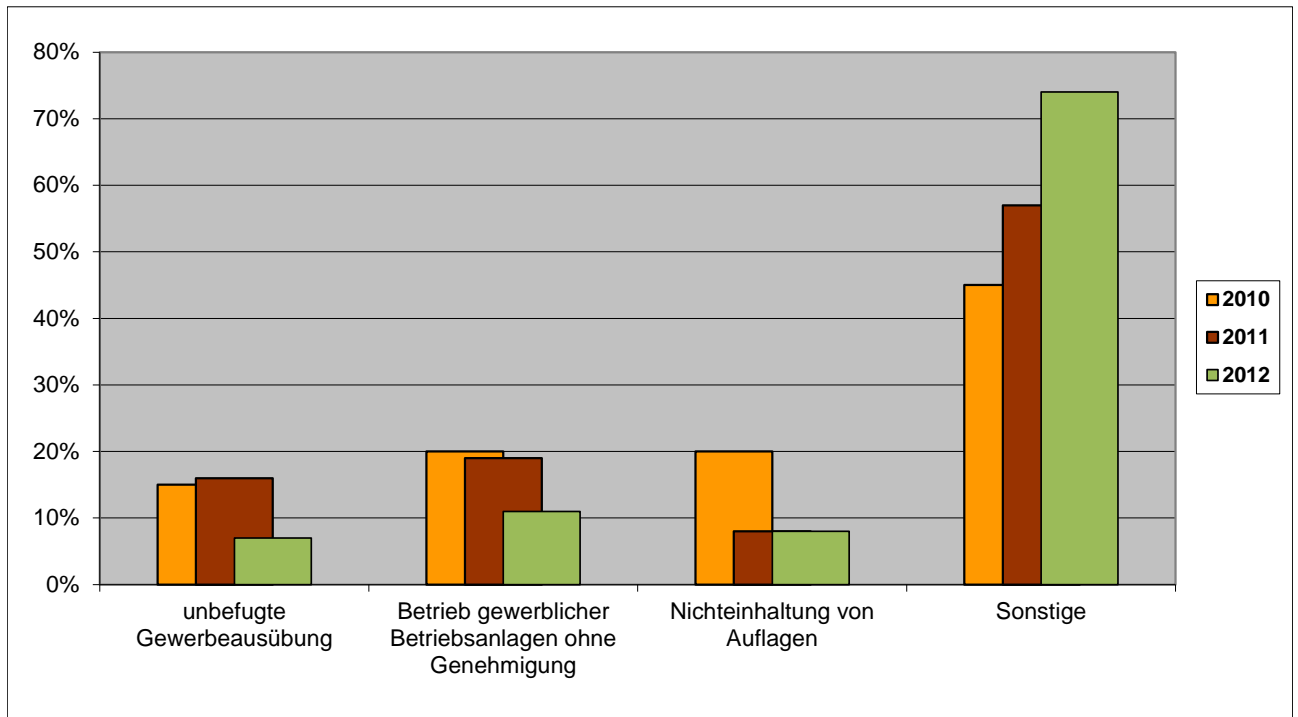
Entziehung/Befristung der Lenkberechtigung	
2011	218
2012	196

**e) Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994**

Die Anzahl der Neuverfahren (Strafverfahren) stieg geringfügig von 116 auf 131 Verfahren (Zunahme um 12,9 %).

Die Schwerpunkte liegen bei Verfahren wegen unbefugter Gewerbeausübung (9 %) und bei Verfahren wegen Errichtung oder Abänderung von gewerblichen Betriebsanlagen ohne die hierfür erforderliche gewerberechtliche Genehmigung (15 %). Weitere 8 % aller Verfahren betreffen die Nichteinhaltung von behördlich vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträgen.

Gewerbeordnung 1994:

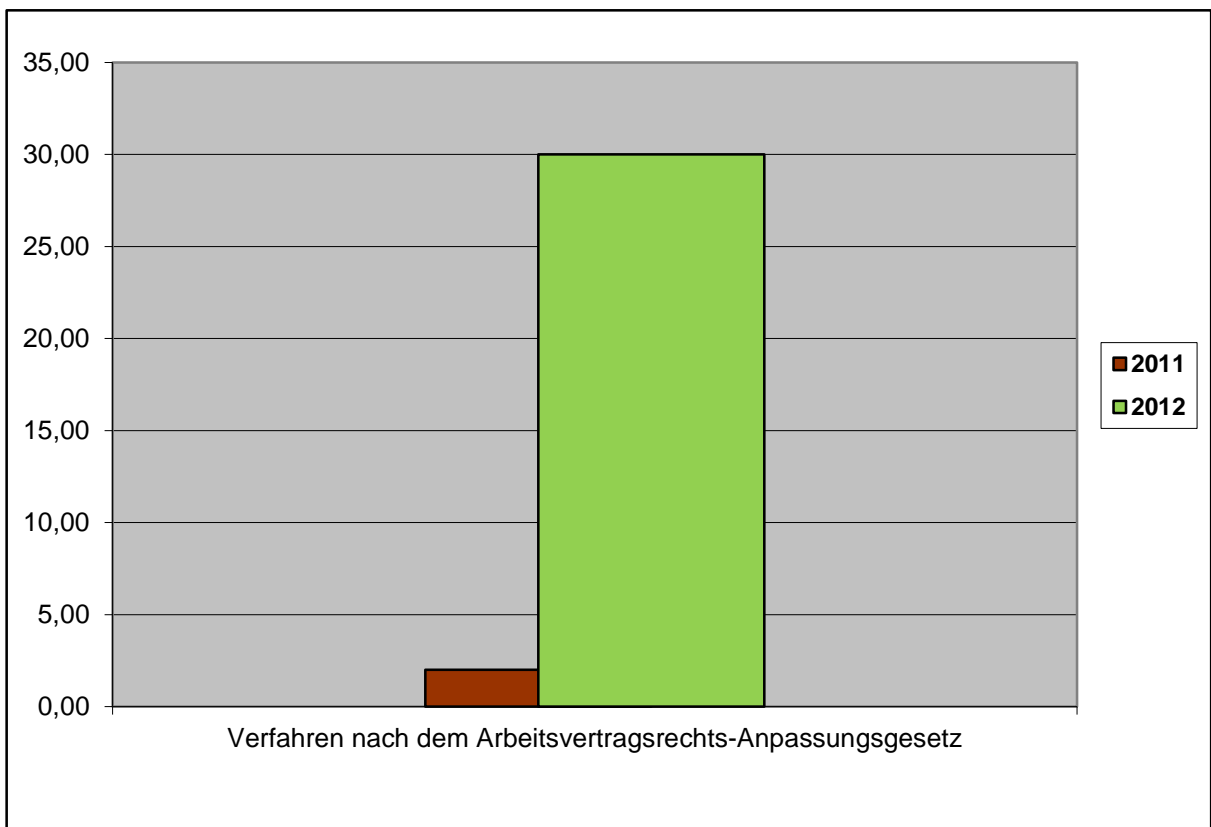


	unbefugte Gewerbeausübung	Betrieb gewerblicher Betriebsanlagen ohne Genehmigung	Nichteinhaltung von Auflagen	Sonstige
2010	15%	20%	20%	54%
2011	16%	19%	8%	57%
2012	9%	15%	8%	68%

Abgesehen von den erwähnten Strafverfahren wegen Übertretungen der Gewerbeordnung bildete der Bereich der gewerblichen Betriebsanlagen einen der Schwerpunkte der Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ. Insgesamt sind in diesem Bereich im Berichtszeitraum 48 Verfahren neu angefallen (53 Verfahren im Jahr 2011).

**f) Verfahren nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz**

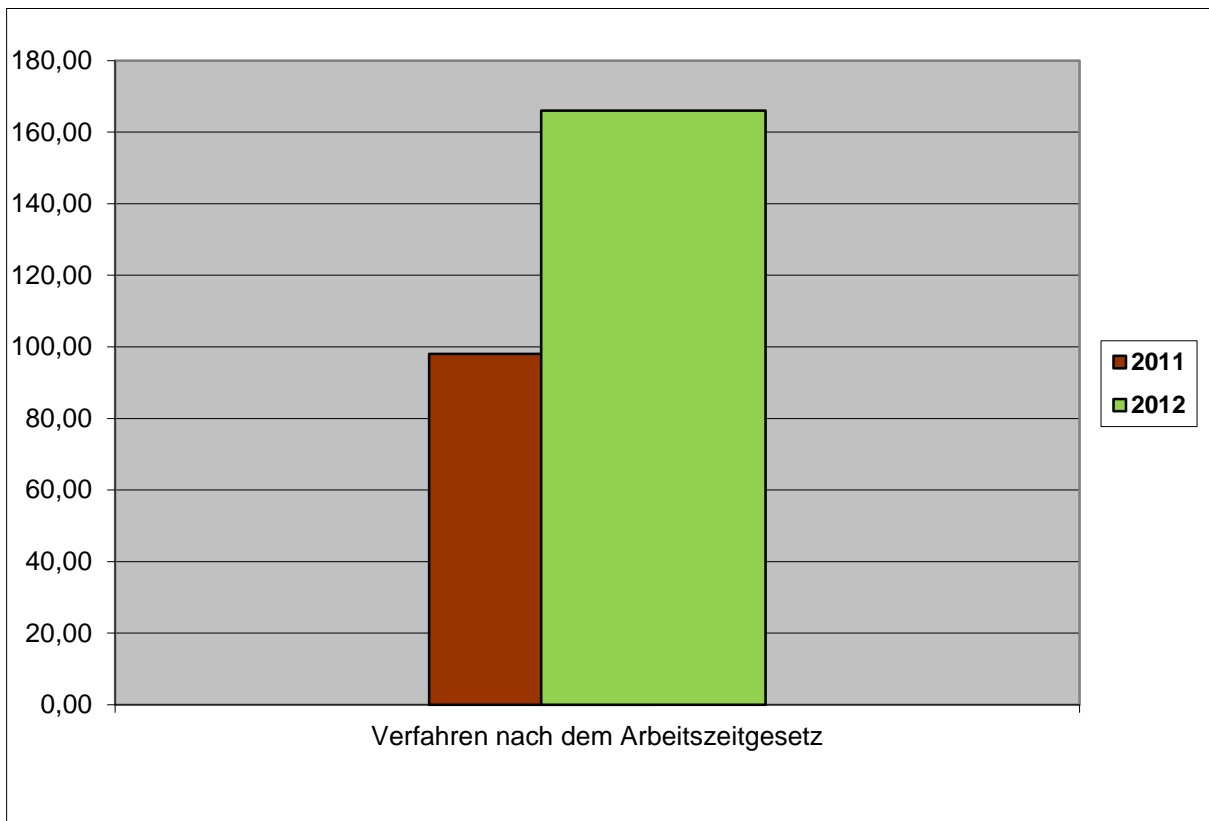
Berufungsverfahren im Zusammenhang mit Übertretungen dieses Bundesgesetzes waren bis einschließlich des Kalenderjahres 2011 zahlenmäßig nicht von Bedeutung. Im Beobachtungszeitraum 2012 stieg die Zahl der Verfahren auf 30 (2011 nur 2 Verfahren). Die Tendenz ist stark steigend und wird sich die Zahl für das Jahr 2013 gegenüber 2012 mehr als verdoppeln.



Verfahren nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz	
2011	2
2012	30

### g) Verfahren nach dem Arbeitszeitgesetz

Die verschärften Kontrollen in diesem Rechtsbereich haben auch Auswirkungen auf die Zahl der Berufungsverfahren wegen Übertretung dieses Bundesgesetzes mit sich gebracht. So stieg die Zahl der Verfahren von 98 im Jahr 2011 auf 166 im Jahr 2012. Dies entspricht einer Steigerung von ca. 69,4 %.



Verfahren nach dem Arbeitszeitgesetz	
2011	98
2012	166

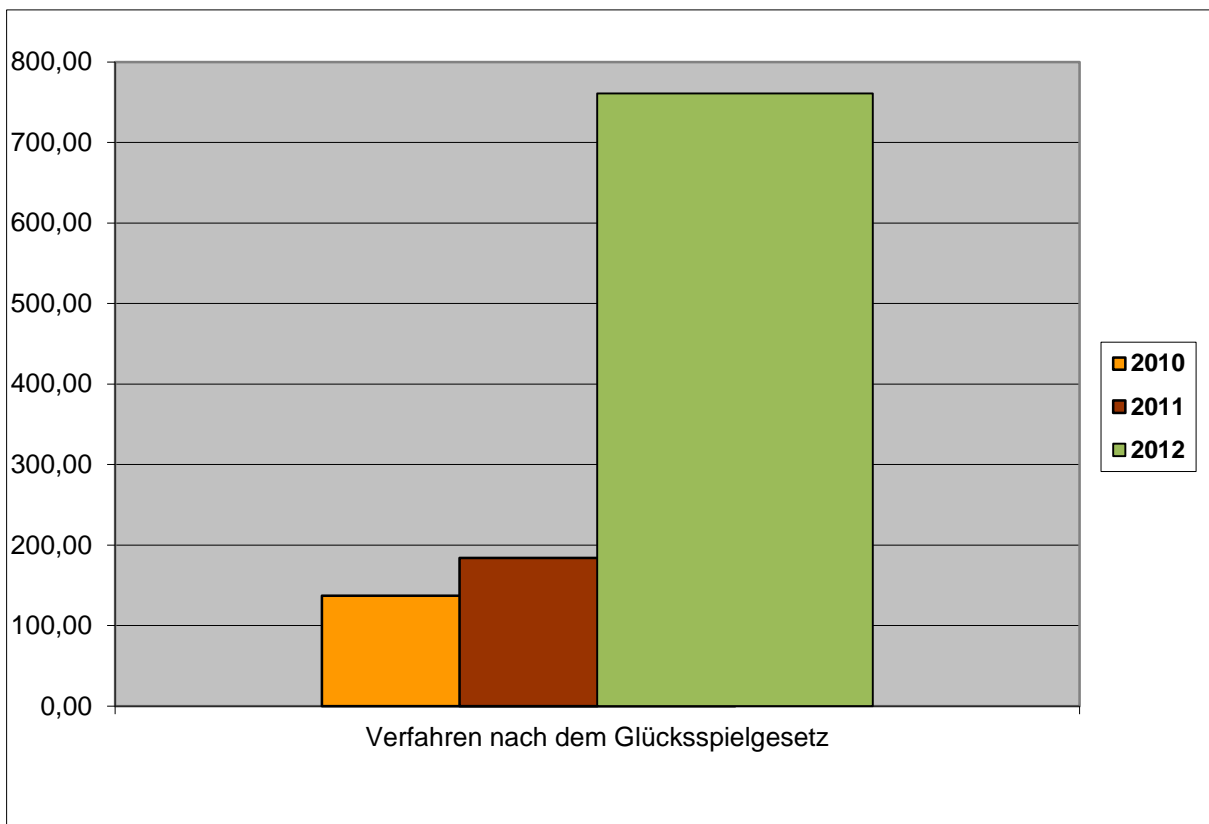


### h) Verfahren nach dem Glücksspielgesetz

Die mit Abstand massivste Steigerung war im Bereich des Glücksspielgesetzes zu verzeichnen. War bereits von 2010 auf 2011 eine Steigerung von 37 Verfahren auf 184 Verfahren zu verzeichnen, so wurden im Beobachtungszeitraum 2012 nicht weniger als 761 Verfahren (!) registriert. Dies entspricht einer Steigerung um 577 Verfahren (313,6 %). Dieser massive Verfahrens- und damit Arbeitsanfall erforderte für den Bereich der Geschäftsverteilung eine Aufteilung auf zahlreiche Mitglieder.

Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auf die ausführlichen Erläuterungen im Tätigkeitsbericht für das Kalenderjahr 2011 verwiesen.

Nach dem NÖ Spielautomatengesetz war hingegen kein einziges Verfahren zu verzeichnen (in den Jahren zuvor lag die Zahl auch nur im einstelligen Bereich).

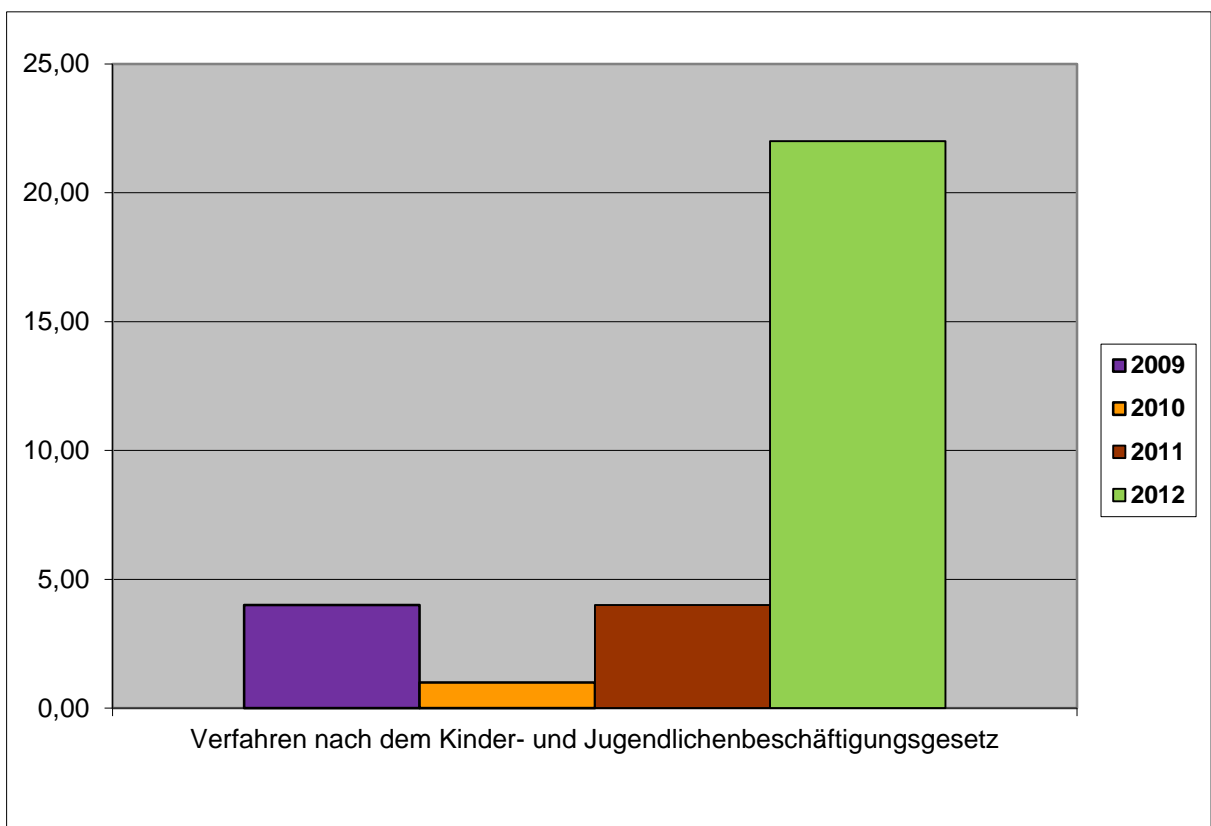


Verfahren nach dem Glücksspielgesetz

2010	37
2011	184
2012	761

**i) Verfahren nach dem Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz**

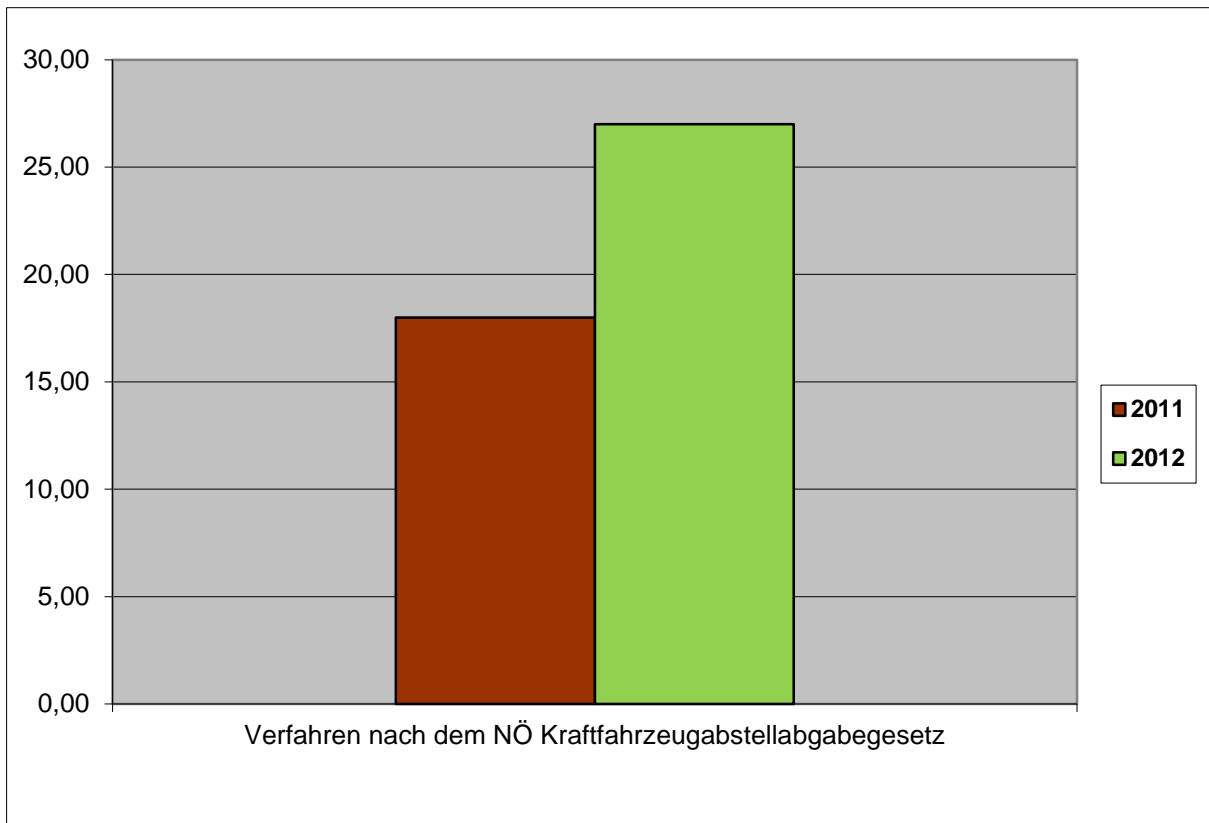
Schwankte in den Jahren 2009 bis 2011 zwischen 1 und 4 Verfahren, so stieg diese Zahl im Kalenderjahr 2012 auf 22 Berufungsverfahren an. Im laufenden Kalenderjahr 2013 ist die Zahl dieser Verfahren wieder massiv gesunken.



Verfahren nach dem Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz	
2009	4
2010	1
2011	4
2012	22

### j) Verfahren nach dem NÖ Kraftfahrzeugabgabegesetz

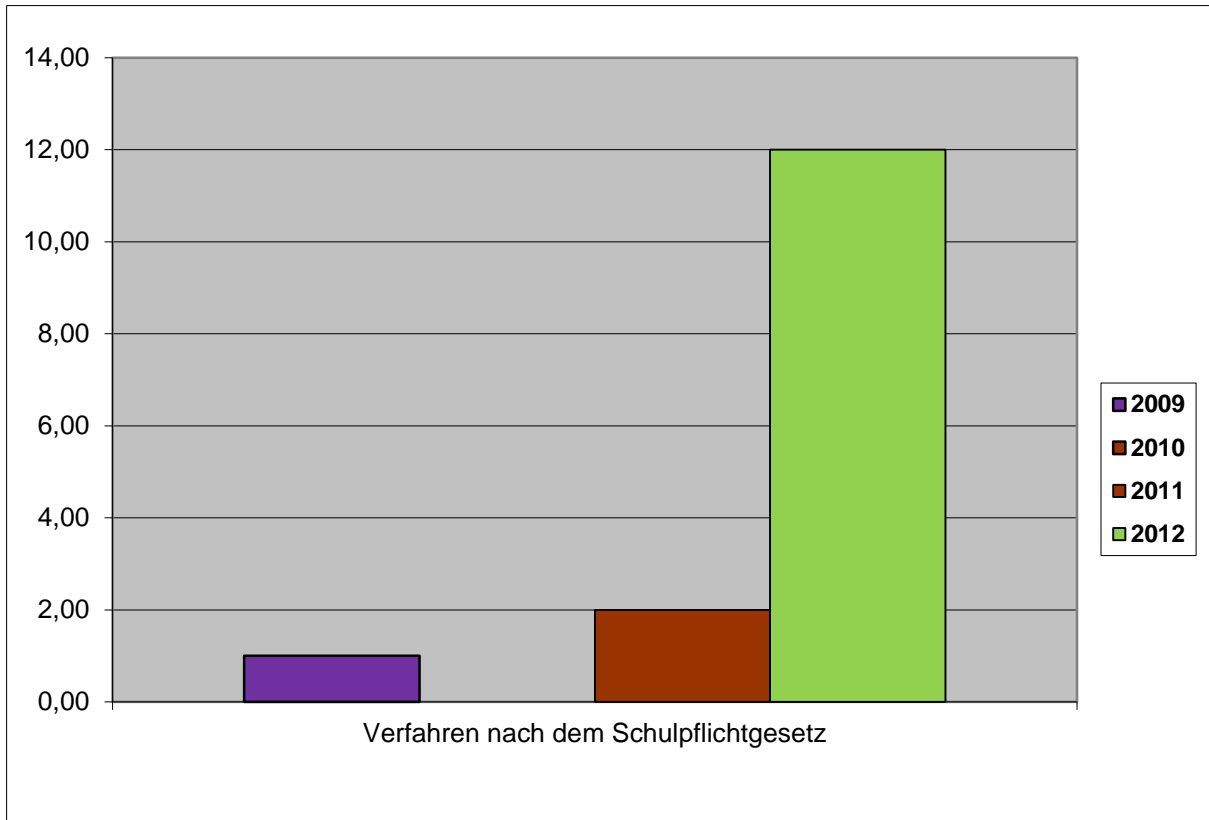
Im Kalenderjahr 2012 waren 27 Berufungsverfahren (Strafverfahren) nach diesem Landesgesetz zu verzeichnen, im Jahr 2011 18, in den Jahren 2009 und 2010 jeweils kein einziges.



Verfahren nach dem NÖ Kraftfahrzeugabgabegesetz	
2011	18
2012	27

### k) Verfahren nach dem Schulpflichtgesetz

Berufungsverfahren nach diesem Gesetz waren zwischen 2009 und 2011 zwischen 1 und 2 jährlich zu verzeichnen, im Beobachtungszeitraum waren es hingegen 12.

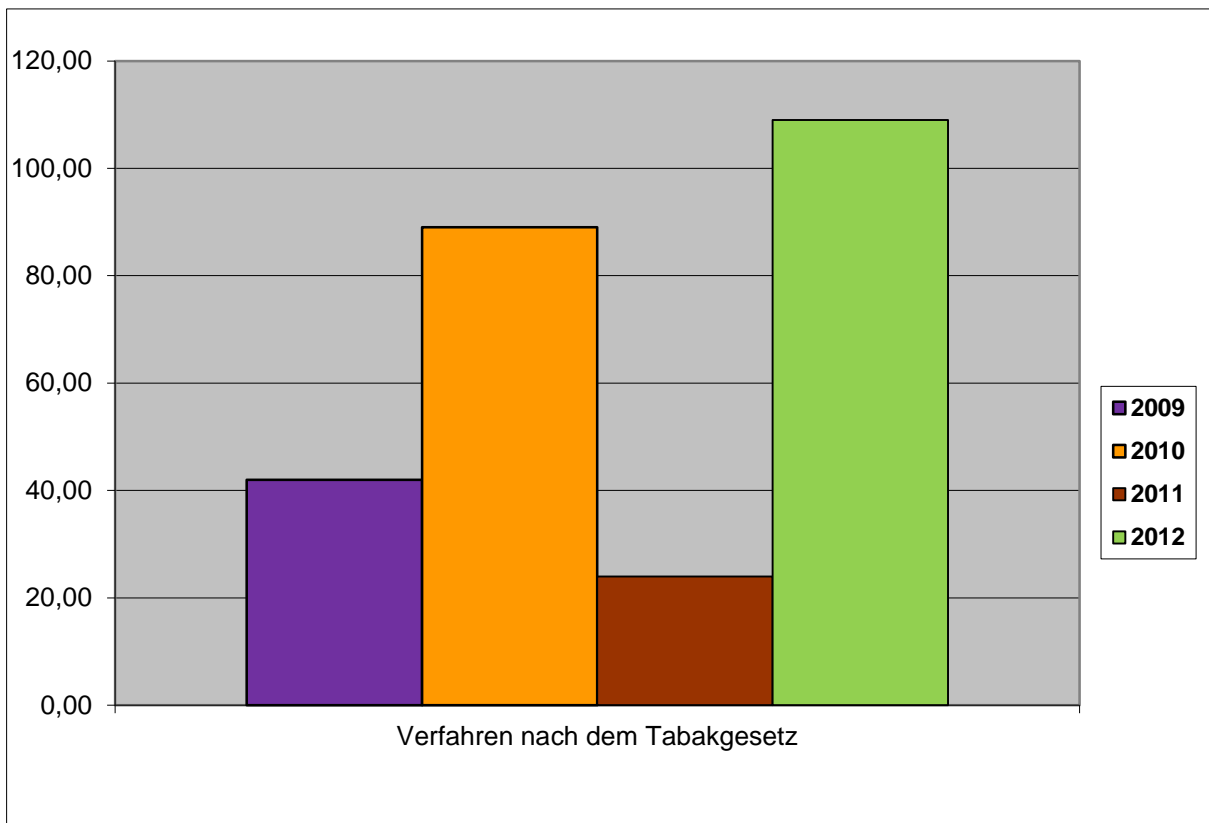


Verfahren nach dem Schulpflichtgesetz	
2009	1
2010	0
2011	2
2012	12

### I) Verfahren nach dem Tabakgesetz

Betrug die Zahl der Berufungsverfahren in den Jahren 2009 bis 2011 42, 89 bzw. 24 Verfahren, so stieg diese Zahl im Beobachtungszeitraum 2012 auf 109 Verfahren an. Diese massive Entwicklung hängt offensichtlich mit verschärften Kontrollen und zahlreichen Anzeigen durch Privatpersonen zusammen.

Im laufenden Kalenderjahr 2013 ist allerdings wieder eine deutliche Reduzierung auf deutlich unter 50 Verfahren zu verzeichnen.

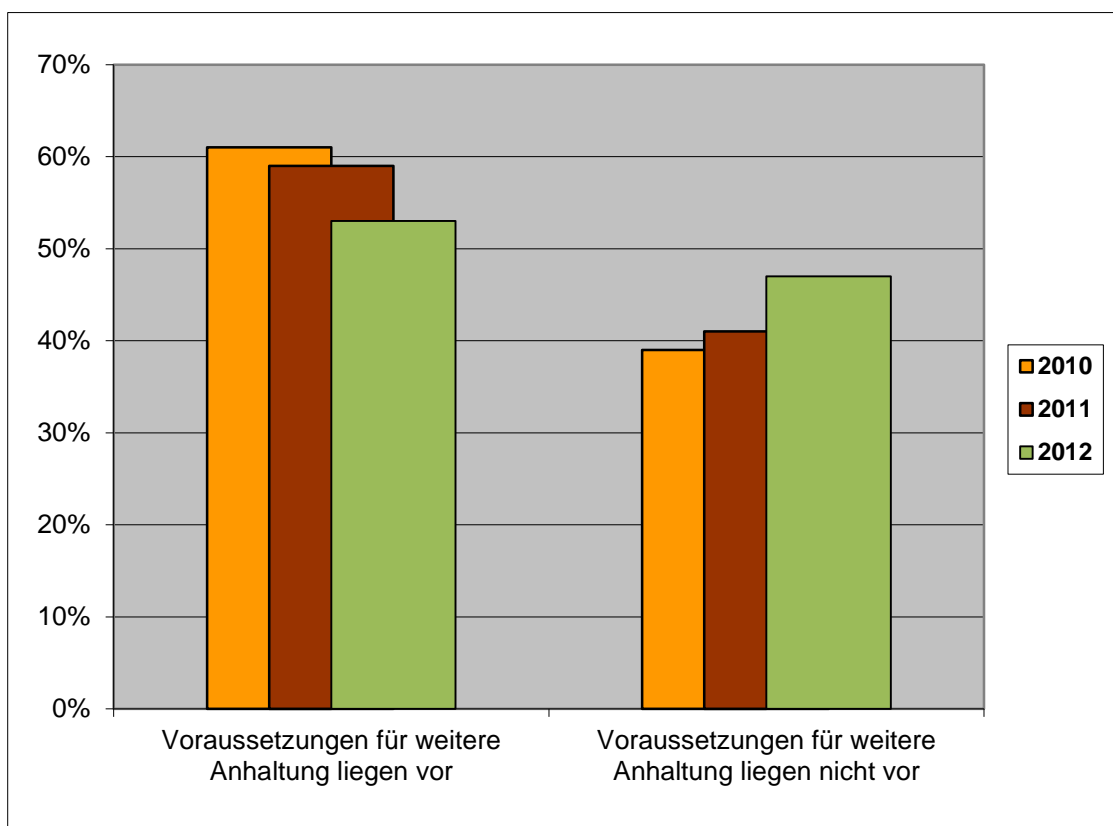


Verfahren nach dem Tabakgesetz	
2009	42
2010	89
2011	24
2012	109

### m) Schubhaftbeschwerden

Im Berichtszeitraum ist die Anzahl der Beschwerden gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben (Anstieg von 142 auf 149 Verfahren).

Im Hinblick auf die mit 01. Jänner 2014 einzurichtenden Verwaltungsgerichte und der damit zusammenhängenden Zuständigkeitsregelungen ist darauf zu verweisen, dass ab 2014 Schubhaftbeschwerden in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes fallen.



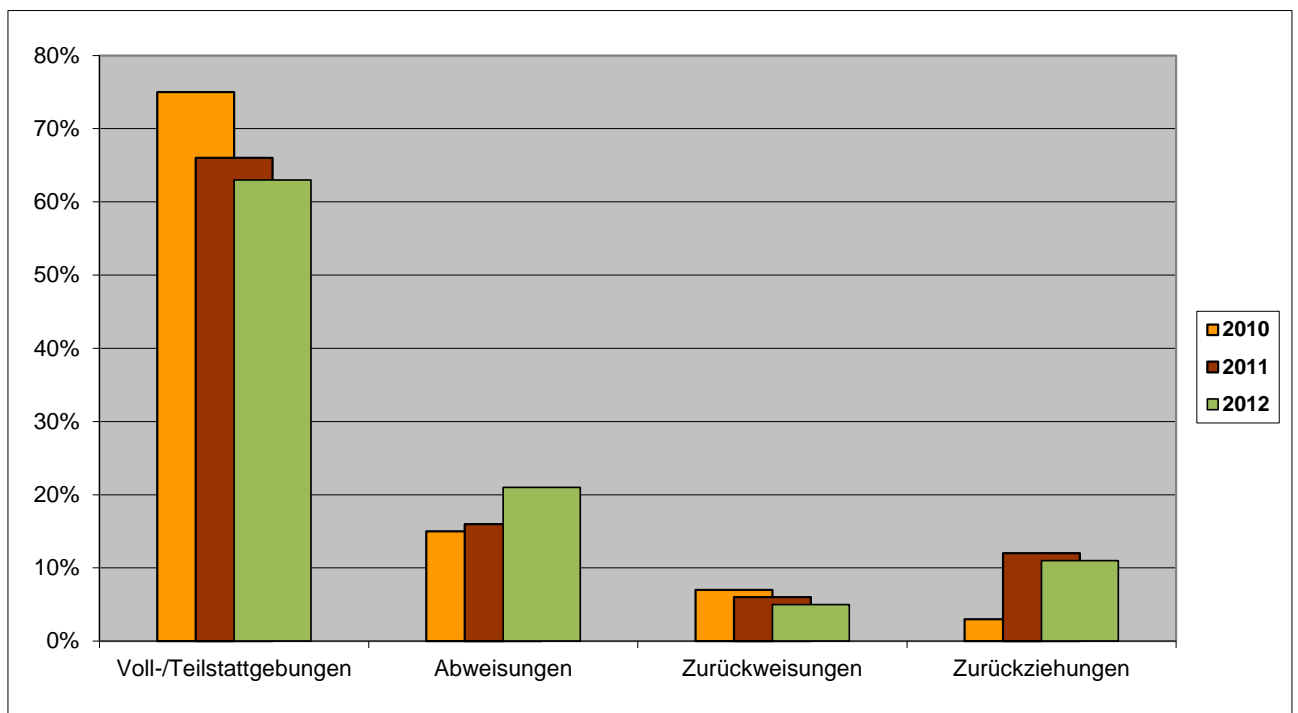
	Voraussetzungen für weitere Anhaltung liegen vor	Voraussetzungen für weitere Anhaltung liegen nicht vor
2010	61%	39%
2011	59%	41%
2012	53%	47%

### n) Übertretungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Vom Jahr 2011 zum Beobachtungszeitraum 2012 ist ein Rückgang bei den Neuverfahren um 116 Verfahren (42 %) auf 159 Verfahren eingetreten.

### o) Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Der im Beobachtungszeitraum 2012 gegenüber dem Vorjahr eingetretene Rückgang bei den Neuverfahren betrug 189 Verfahren (55 %).



	Voll-/Teilstattgebungen	Abweisungen	Zurückweisungen	Zurückziehungen
2010	75%	15%	7%	3%
2011	66%	16%	6%	12%
2012	63%	21%	5%	11%

### p) Übertretungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes

Hier trat vom Kalenderjahr 2011 zum Beobachtungszeitraum 2012 ein Rückgang um 32 Verfahren (36 %) ein.

### **q) Verfahren nach dem Fremdenpolizeigesetz**

Im Berichtszeitraum ist die Zahl der Administrativverfahren nach dem Fremdenpolizeigesetz (ausgenommen Schubhaftbeschwerden) gesunken. Betrug im Kalenderjahr 2011 der Neuanfall (Aufenthaltsverbote, Ausweisungen, Rückkehrentscheidungen bzw. Rückkehrverbote) 194 Verfahren, so sank diese Zahl im Jahr 2012 auf insgesamt 115 Verfahren.

Wie bereits hiezu im Tätigkeitsbericht für das Kalenderjahr 2011 ausgeführt wurde, ist es im Jahr 2011 durch eine Zuständigkeitsverschiebung von den Sicherheitsdirektionen zu den Unabhängigen Verwaltungssenaten zu einem massiven Anstieg bei den letztgenannten Behörden gekommen (sowohl durch den Neuanfall an Verfahren als auch durch die Abtretung von anhängigen Verfahren an die UVS). Soweit es sich um die Abtretung anhängiger Verfahren handelte, ist dies als „Einmaleffekt“ zu sehen, woraus sich auch der Rückgang erklärt. Allerdings ist dieser Rückgang bei Weitem nicht so stark, dass das Niveau des Jahres 2010 oder früherer Jahre erreicht wurde, zumal durch die Zuständigkeitsverschiebung zu den Unabhängigen Verwaltungssenaten der Neuanfall jedenfalls eine Steigerung bewirkte.

### **3. Erfahrungen im juristischen Bereich betreffend Landesgesetze:**

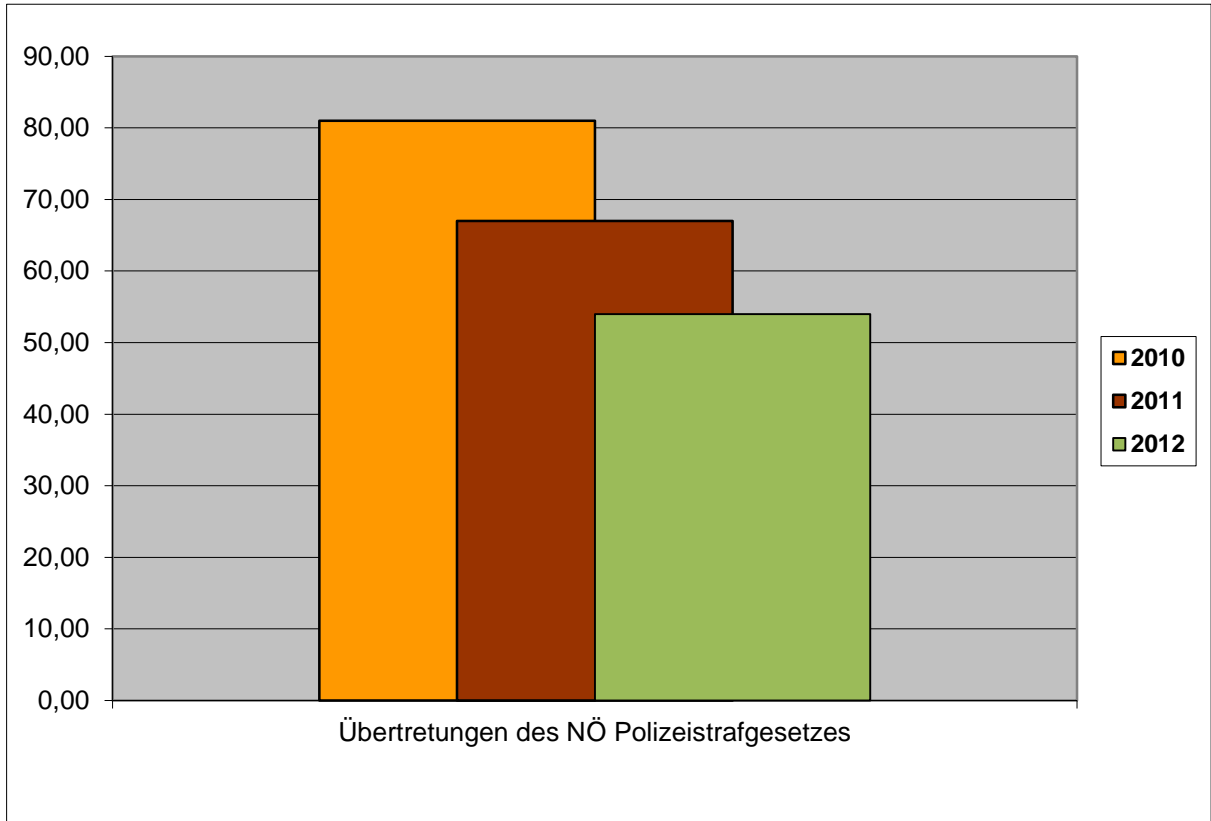
#### **a) Übertretungen des NÖ Polizeistrafgesetzes**

Gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang an Neuverfahren um 13 von 67 auf 54 Verfahren zu verzeichnen.

Auf Grund der relativ geringen Anzahl an Verfahren wird von einer detaillierten Auswertung (verschiedene Deliktstypen) Abstand genommen, da die Aussagekraft nur eine geringe wäre.



NÖ Polizeistrafgesetz:



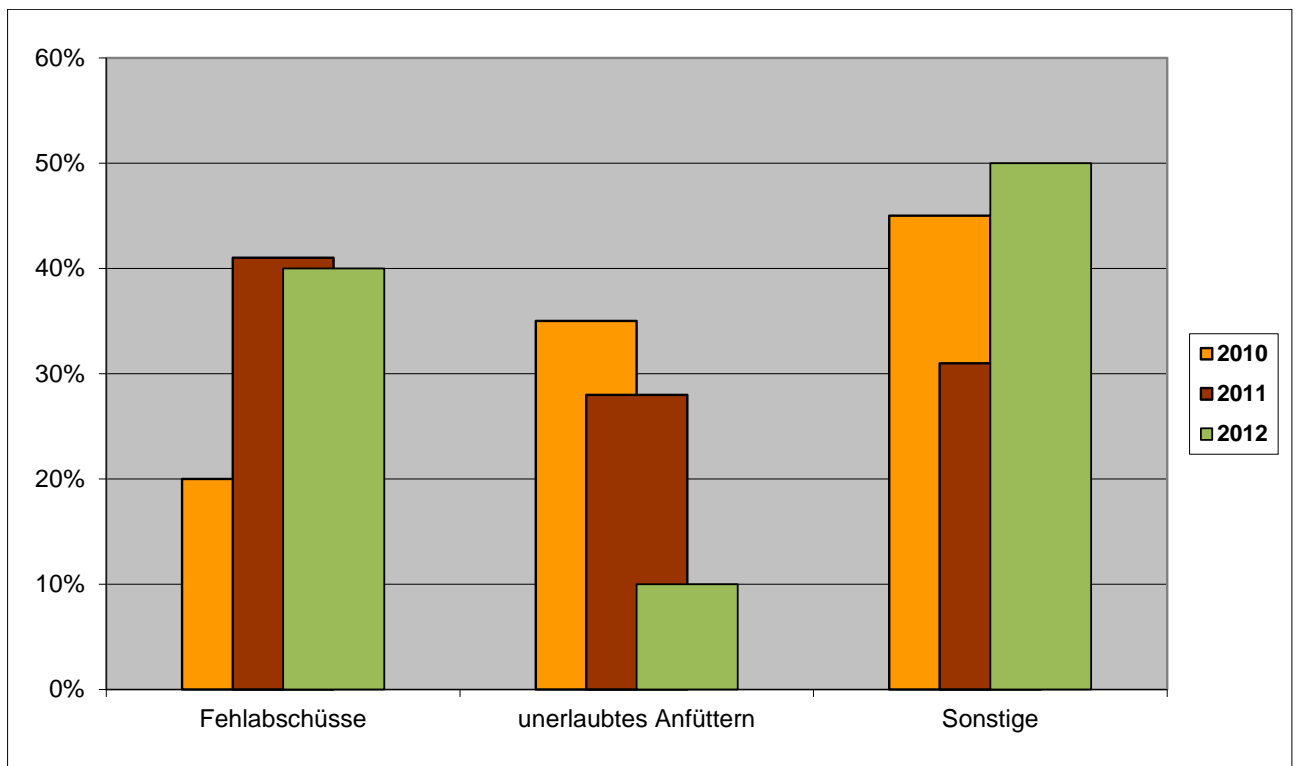
Übertretungen des NÖ Polizeistrafgesetzes	
2010	81
2011	67
2012	54

## b) Übertretungen des NÖ Jagdgesetzes

Der Aktenneuanfall ist im Beobachtungszeitraum 2012 gegenüber dem Jahr 2011 massiv angestiegen (29 Verfahren im Jahr 2011, 51 Verfahren im Jahr 2012).

Hinsichtlich der nach diesem Landesgesetz im Berichtszeitraum erledigten Verwaltungsstrafverfahren kann die Aussage getroffen werden, dass sich etwa 40 % aller Verfahren auf Fehlabschüsse beziehen und ca. 10 % auf das unerlaubte Anfüttern von Wildtieren. Die übrigen Verfahren beziehen sich wiederum auf diverse sonstige Ordnungswidrigkeiten, ohne hier einen signifikanten Trend herauslesen zu können.

NÖ Jagdgesetz:



	<b>Fehlabschüsse</b>	<b>unerlaubtes Anfüttern</b>	<b>Sonstige</b>
2010	20%	35%	45%
2011	41%	28%	31%
2012	40%	10%	50%

### **c) Übertretungen des NÖ Hundehaltegesetzes**

Vom Jahr 2011 zum Beobachtungszeitraum 2012 ist eine geringfügige Steigerung bei den Neuverfahren von 48 auf 51 Verfahren zu verzeichnen (Steigerung um ca. 6 %).

Auf Grund der geringfügigen Schwankungen wird von einer grafischen Auswertung Abstand genommen.

### **e) sonstige Verfahren nach landesgesetzlichen Bestimmungen**

Auf Grund der geringen Anzahl derartiger Verfahren können keine Aussagen getroffen werden, die für die jeweilige Materie signifikant wären.

Beim Vollzug des NÖ Landesrechts sind **keine weiteren Auffälligkeiten** hervorgetreten.

#### 4. Auswirkungen der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates auf die LandesbürgerInnen:

Wie bereits dargelegt ist vom Kalenderjahr 2011 zum Beobachtungszeitraum 2012 die Zahl der neu angefallenen Verfahren nach dem Glücksspielgesetz geradezu explosionsartig gestiegen. Dieser vom Unabhängigen Verwaltungssenat zu behandelnde Themenbereich beinhaltet im Wesentlichen den Schutz der Bevölkerung vor unkontrolliertem Zugang zu Glücksspielen aller Art und teilweise auch eine präventive Vorgehensweise gegen Geldwäsche und Korruption.

Die große Zahl an Verfahren resultiert nicht nur aus einer deutlich verstärkten Kontrolle durch die Finanzbehörden, sondern auch durch teilweise unklare gesetzliche Bestimmungen betreffend Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Verwaltungsstrafbehörden und ordentlichen Gerichten. Erst nach Beendigung des Beobachtungszeitraumes konnte zumindest in Teilbereichen eine Klarstellung durch eine höchstgerichtliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erzielt werden.

Für den Bereich der Straßenverkehrsordnung 1960 kann ausgesagt werden, dass unter Berücksichtigung der bereits dargelegten Deliktstypenverteilung ein Schwerpunkt auf dem Schutz aller am Straßenverkehr teilnehmenden Personen vor Gefährdungen infolge überhöhter Geschwindigkeiten liegt. Gerade die Überschreitung der höchst zulässigen Geschwindigkeit ist seit vielen Jahren einer der Hauptgründe für zahlreiche – mitunter auch schwerste – Unfälle. Dementsprechend sind derartige Delikte auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen zu ahnden. Dies gilt ebenso bei Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Alkohol im Straßenverkehr.

Gleiches gilt sinngemäß auch für die in § 4 StVO aufgelisteten Verwaltungsübertretungen (Fahrerflucht). Es muss gewährleistet sein, dass im Falle eines Verkehrsunfalles alle daran beteiligten Personen – soweit es ihnen möglich ist – die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen treffen und so zu einer Minimierung bzw. Begrenzung der Unfallfolgen beitragen als auch zur leichteren rechtlichen Abwicklung der aus dem Unfall resultierenden behördlichen Verfahren.

Für den Bereich des NÖ Hundehaltegesetzes ist im Hinblick auf den Schutzzweck jedenfalls davon auszugehen, dass die aus der Haltung eines Hundes resultierenden Gefahrenpotentiale durch ein Mindestniveau bei der Hundehaltung minimiert werden.

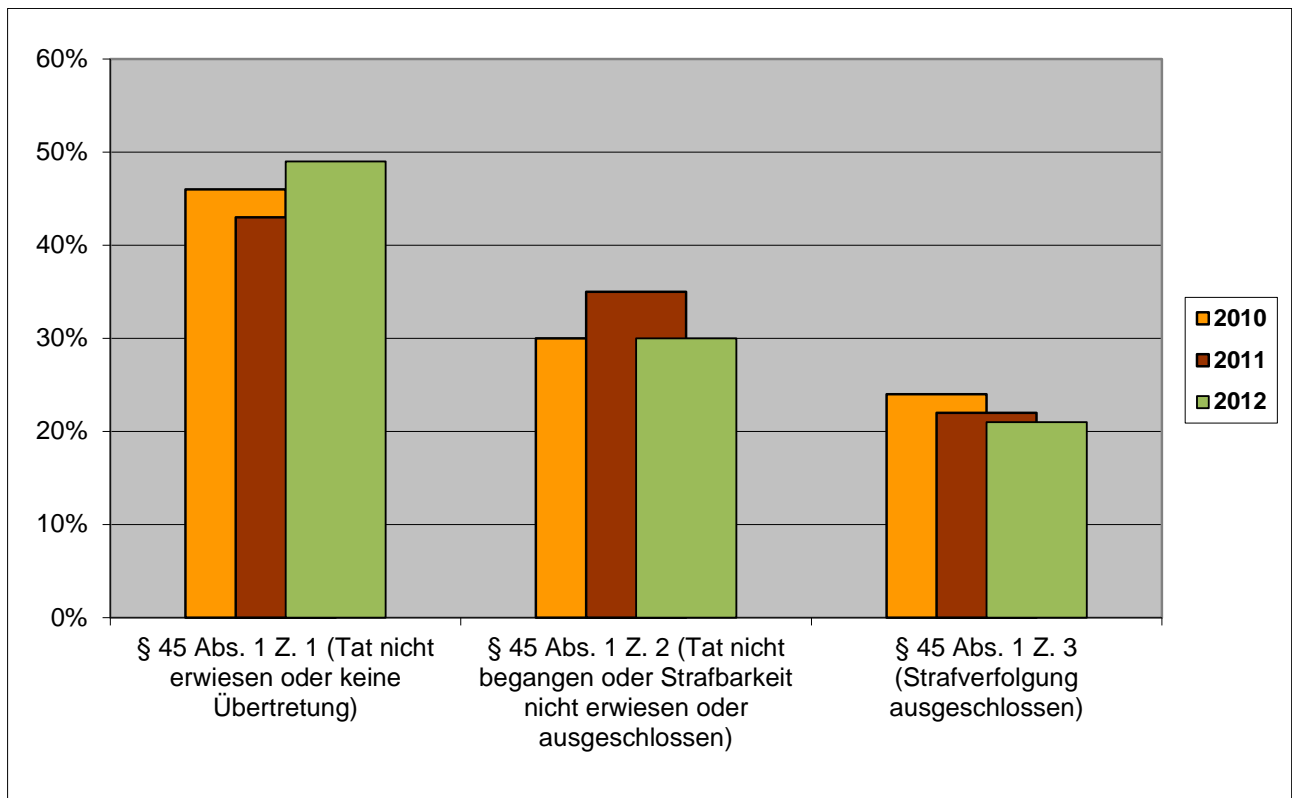
#### 5. Übersicht über die im Verwaltungsstrafbereich vorgenommenen Verfahrenseinstellungen:

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) sieht in seinem § 45 Abs. 1 vor, dass die Behörde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen hat. Diese Bestimmung hat selbstverständlich auch für den Unabhängigen Verwaltungssenat im Rahmen des Berufungsverfahrens Geltung. Im Falle der Behebung eines erstinstanzlichen Straferkenntnisses erfolgt – von bestimmten und nur selten vorliegenden Fallkonstellationen abgesehen – eine Einstellung des Strafverfahrens.

§ 45 Abs. 1 VStG sieht drei Kategorien von Verfahrenseinstellungen vor:

- a) Einstellungen nach **Z 1**: wenn dem Beschuldigten die zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet
- b) Einstellungen nach **Z 2**: wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen
- c) Einstellungen nach **Z 3**: wenn Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen.

Im Berichtszeitraum zeigte sich folgendes Bild hinsichtlich der verschiedenen Arten von Verfahrenseinstellungen:



	§ 45 Abs. 1 Z. 1 (Tat nicht erwiesen oder keine Übertretung)	§ 45 Abs. 1 Z. 2 (Tat nicht begangen oder Strafbarkeit nicht erwiesen oder ausgeschlossen)	§ 45 Abs. 1 Z. 3 (Strafverfolgung ausgeschlossen)
2010	46%	30%	24%
2011	43%	35%	22%
2012	49%	30%	21%

6. Verfahrensdauer:

Die Dauer von behördlichen Verfahren im Allgemeinen und damit selbstverständlich auch von Berufungsverfahren ist von entscheidender Bedeutung für die Effizienz der den Bürgerinnen und Bürgern zustehenden Rechte sowie des Rechtsschutzes.

Hinsichtlich der Dauer der beim Unabhängigen Verwaltungssenat abgeführten Verfahren ist eine differenzierte Sichtweise geboten. Je nach Bedeutung und Wichtigkeit der Materie hat bereits der Gesetzgeber durch unterschiedliche Entscheidungsfristen die Dringlichkeit für die Erledigung nach Verfahrensarten abgestuft.

Die kürzesten Entscheidungsfristen bestehen im Bereich des Fremdenpolizeigesetzes 2005 für die allfällige Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung für Berufungen gegen Bescheide betreffend die Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise (Entscheidungsfrist 2 Tage!), für die Entscheidung über derartige Berufungen selbst (Entscheidungsfrist 1 Woche) sowie im Falle der Erhebung von Schubhaftbeschwerden, sofern sich die betroffene Person noch in Schubhaft befindet (Entscheidungsfrist 1 Woche).

Bezüglich der Verfahrensdauer bei Schubhaftbeschwerden ergibt sich Folgendes:

<b>Entscheidungsfrist 1 Woche</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2010: <b>6 Tage</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2011: <b>6 Tage</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2012: <b>5 Tage</b>
---------------------------------------	---	---	---

Weitere kurze Entscheidungsfristen schreibt das NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz für einstweilige Verfügungen (Entscheidungsfrist 1 Woche) sowie für die Nachprüfungsentscheidung selbst vor, sofern sich das Nachprüfungsverfahren im Stadium vor Zuschlagsentscheidung befindet (Entscheidungsfrist 2 Monate).

<b>Einstweilige Verfügung Entscheidungsfrist 1 Woche</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2010: <b>4,5 Tage</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2011: <b>5,1 Tage</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2012: <b>4,7 Tage</b>
--	---	---	---

<b>Nachprüfungsentscheidung Entscheidungsfrist 2 Monate</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2010: <b>1,8 Monate</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2011: <b>1 Monat</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2012: <b>1 Monat</b>
---	--	---	---

Eine weitere vom Gesetzgeber vorgegebene kürzere Entscheidungsfrist als jene bei sonstigen Administrativverfahren ist jene von 3 Monaten, innerhalb der über Berufungen gegen Entzüge der Lenkberechtigung zu entscheiden ist.

<b>Entzug der Lenkberechtigung Entscheidungsfrist 3 Monate</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2010: <b>62 Tage</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2011: <b>61 Tage</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2012: <b>59 Tage</b>
--	--	--	--

Für alle sonstigen Administrativverfahren (Verfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991) gilt eine 6-monatige Entscheidungsfrist.

Ein Gesamtdurchschnittswert über alle Administrativverfahren einschließlich jener oben erwähnten mit kürzerer Entscheidungsfrist ergibt Folgendes:

<b>alle Administrativ- verfahren</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2010: <b>12,6 Monate</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2011: <b>9 Monate</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2012: <b>8,8 Monate</b>
--	---	--	--

Hinsichtlich der Verwaltungsstrafverfahren (Verfahren nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991) hat der Unabhängige Verwaltungssenat als Berufungsbehörde grundsätzlich innerhalb von 15 Monaten zu entscheiden. Eine kürzere Entscheidungsfrist liegt nur dann vor, wenn vor Ablauf dieser Frist Strafbarkeitsverjährung (3 Jahre ab Deliktszeitpunkt) eintreten würde. In seltenen Fällen dauert das erstinstanzliche Verwaltungsstrafverfahren derart lang, dass dem Unabhängigen Verwaltungssenat für das Berufungsverfahren nicht

mehr die gesamte 15-monatige Entscheidungsfrist zur Verfügung steht. Die durchschnittliche Verfahrensdauer im Bereich der Verwaltungsstrafverfahren ergibt Folgendes:

<b>Verwaltungsstrafverfahren Entscheidungsfrist 15 Monate</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2010: <b>10,5 Monate</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2011: <b>9 Monate</b>	Durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2012: <b>8,9 Monate</b>
---	---	--	--

Ein Durchschnittswert über alle Verfahrensarten (Administrativverfahren und Verwaltungsstrafverfahren) ergibt Folgendes:

<b>Administrativ- und Verwaltungsstrafverfahren</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2010: <b>10,8 Monate</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2011: <b>9,1 Monate</b>	Durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2012: <b>8,9 Monate</b>
---	---	--	--

Aus obigen Übersichten ergibt sich großteils, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer von 2011 auf 2012 abermals geringfügig gesunken ist. Dies resultiert im Wesentlichen aus der – wenn auch nur geringfügigen – gestiegenen Zahl an abgeschlossenen Verfahren im Beobachtungszeitraum.

Hinsichtlich aller obigen Tabellen betreffend durchschnittliche Verfahrensdauer und einen allfälligen Vergleich mit den Unabhängigen Verwaltungssenaten anderer Bundesländer muss auf folgende Gesichtspunkte verwiesen werden:

Derartige Vergleiche sind nur mit bedingter Aussagekraft behaftet, da bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten Administrativ- und Verwaltungsstrafverfahren nicht im selben Verhältnis zueinander anfallen. Auch ist das Verhältnis der einzelnen Strafverfahrensmaterien und Administrativverfahrensmaterien (die einen Zeitaufwand in unterschiedlicher Größe bedingen) zueinander unterschiedlich. Letztendlich müssen auch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit eines Unabhängigen Verwaltungssenates die zur



Verfügung stehenden Ressourcen (insbesondere im Personalbereich – dies gilt für den Bereich der Mitglieder und den Bereich des Verwaltungspersonals gleichermaßen) berücksichtigt werden.

Die Notwendigkeit zur Reduzierung der Verfahrensdauer ergibt sich in den Bereichen der Administrativverfahren und – besonders aufgrund der massiven Steigerung beim Neuanfall – im Verwaltungsstrafverfahren. Sämtliche Optimierungsmaßnahmen im Bereich der derzeit zur Verfügung stehenden Personalressourcen sind bereits ausgeschöpft. Eine spürbare Verringerung der Verfahrensdauer kann daher – nachdem mit einem deutlichen Rückgang an Neuverfahren auf Grund des bisherigen Anfalles im Kalenderjahr 2012 nicht zu rechnen ist – nur mit einer nachhaltigen Ressourcenerhöhung erreicht werden.

#### 7. Grundsätzliche Bemerkungen:

Die oben erwähnten Ausführungen zum juristischen Bereich betreffend Bundes- und Landesgesetze beziehen sich nur auf ein enges Segment aller angefallenen Verfahren bei den Behörden erster Instanz im Berichtszeitraum, da sich die vorgenommene Auswertung nur auf die vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat geführten Rechtsmittel- und Beschwerdeverfahren beziehen kann.

**Angelegenheiten, die dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesgesetze am Ende des Berichtszeitraumes gemäß Artikel 129a Abs. 1 Z3 B-VG zugewiesen waren:**

Auf Grund von Bundesgesetzen übertragene Aufgaben sind Berufungen und/oder Beschwerden nach dem/der

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (§ 38 Abs. 8),
- Apothekengesetz (§§ 45 Abs. 2 und 3, 51 Abs. 3),
- Ärztegesetz 1998 (§§ 13a und 35a),
- Bankwesengesetz (§ 41 Abs. 3),
- Behinderteneinstellungsgesetz (§ 19a Abs. 2a),
- Biozid-Produkte-Gesetz (§§ 35 Abs. 9, 36 Abs. 3, 37 Abs. 8, 38 Abs. 1 und 39 Abs. 1),
- Börsegesetz 1989 (§ 25 Abs. 7),
- Bundes-Umwelthaftungsgesetz (§ 13 Abs. 1),
- Chemikaliengesetz 1996 (§§ 61 Abs. 5 und 67 Abs. 6),
- Epidemiegesetz 1950 (§ 43 Abs. 5),
- Forstgesetz 1975 (§ 170 Abs. 6),
- Fremdenpolizeigesetz 2005 (§ 9 Abs. 1 Z 1, Abs. 1a und Abs. 6, § 55a Abs. 4, § 80 Abs. 7 sowie § 82),
- Führerscheingesetz (§§ 35 Abs. 1 und 36 Abs. 1),
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (§ 16 Abs. 6),
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§§ 36 Abs. 3, 40 Abs. 4 und 91 Abs. 4),
- Gewerbeordnung 1994 (§§ 359a und 365v Abs. 3),
- Glücksspielgesetz (§ 50 Abs. 1 i.V.m. § 56a),
- Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 (§ 9 Abs. 2),
- Güterbeförderungsgesetz 1995 (§ 20 Abs. 7),
- Hebammengesetz (§§ 12 Abs. 7, 22 Abs. 5 und 42b Abs. 2),
- Immissionsschutzgesetz-Luft (§ 17 Abs. 4),
- Kraftfahrgesetz 1967 (§ 123 Abs. 1 und 1a),
- Kraftfahrlniengesetz (§ 21),
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (§ 42d),

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (§§ 28 Abs. 6 und 39 Abs. 5),
- Luftfahrtgesetz (§ 140 Abs. 1a),
- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (§ 14 Abs. 2),
- Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (§ 19 Abs. 4),
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (§§ 15 Abs. 4, 16 Abs. 3, 46 Abs. 3, 47 Abs. 4, 48 Abs. 3, 67 Abs. 4),
- Militärbefugnisgesetz (§ 54),
- MTD-Gesetz (§§ 7a Abs. 4 und 12 Abs. 4),
- Notariatsordnung (§ 36c Abs. 3),
- Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 (§ 10 Abs. 3),
- Polizeikooperationsgesetz (§ 17 Abs. 1 und 2),
- Produktsicherheitsgesetz 2004 (§ 18 Abs. 1 und 2),
- Rechtsanwaltsordnung (§ 8c Abs. 3),
- Sanitätergesetz (§§ 25 Abs. 5 und 50 Abs. 4),
- Schifffahrtsgesetz (§§ 37 Abs. 2 und 71 Abs. 2),
- Sicherheitspolizeigesetz (§§ 88 und 89),
- Sprengmittelgesetz 2010 (§ 38 Abs. 2),
- Strahlenschutzgesetz (§ 41 Abs. 3),
- Studienförderungsgesetz 1992 (§ 52b Abs. 5),
- Tierschutzgesetz (§ 33 Abs. 2),
- Tierseuchengesetz (§ 76),
- Tuberkulosegesetz (§§ 45 Abs. 3 und 47 Abs. 2),
- Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz (§ 19 Abs. 1 und 2),
- Umweltinformationsgesetz (§ 8 Abs. 4 und Abs. 5),
- Versicherungsaufsichtsgesetz (§ 98f Abs. 3),
- Wasserrechtsgesetz 1959 (§ 101a),
- Zahnärztegesetz (§§ 13 Abs. 2, 43 Abs. 1a, 45 Abs. 3, 46 Abs. 6 und 55 Abs. 4).

Auf Grund von Landesgesetzen übertragene Aufgaben sind Berufungen und/oder Beschwerden nach dem

- NÖ Auskunftsgesetz (§§ 13 Abs. 4, 30 Abs. 1),
- NÖ Bauordnung 1996 (§ 44e),
- NÖ Feuerwehrgesetz (§§ 22 Abs. 5, 30 Abs. 6, 33 Abs. 2),
- NÖ Forstausführungsgesetz (§ 17a Abs. 5),
- NÖ Gassicherheitsgesetz 2002 (§ 17 Abs. 2),
- NÖ Grundversorgungsgesetz (§ 18 Abs. 1),
- NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978 (§ 23a),
- NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (§ 2),
- NÖ Jagdgesetz 1974 (§§ 39 Abs. 7, 46 Abs. 2, 128a Abs. 4),
- NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007 (§ 11),
- NÖ Mindestsicherungsgesetz (§ 33 Abs. 4),
- NÖ Sportgesetz (§ 13 Abs. 3),
- NÖ Naturschutzgesetz 2000 (§ 30 Abs. 3),
- NÖ Tourismusgesetz 2010 (§ 14 Abs. 2),
- NÖ Umwelthaftungsgesetz (§ 12 Abs. 1 und Abs. 5),
- NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz (§ 4).

# UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NÖ

Jänner - Dezember 2012

## AKTENANFALL ÜBERSICHT

	Strafberufungen	Beschwerden gegen faktische Amtshandlungen (Maßnahmen-beschwerden)	Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz und dem Asylrecht	Unzuständige Rechtssachen	Berufungen, Anträge und Beschwerden in Verwaltungsverfahren	Verhaltensbeschwerden	gesamte eingel./erledigte Rechtssachen
<b>Jänner</b>	367	-	14	2	35	1	419/496
<b>Februar</b>	423	3	6	2	32	-	466/479
<b>März</b>	524	12	9	2	50	-	597/515
<b>April</b>	474	42	20	1	40	-	577/525
<b>Mai</b>	503	6	10	-	38	1	558/473
<b>Juni</b>	420	3	14	3	34	-	474/442
<b>Juli</b>	439	2	12	4	47	1	505/501
<b>August</b>	350	3	5	-	29	-	387/358
<b>September</b>	366	3	11	3	38	-	421/414
<b>Oktober</b>	489	7	13	7	47	1	564/497
<b>November</b>	398	8	19	3	33	1	462/448
<b>Dezember</b>	309	3	16	1	42	1	372/345
<b>Summe</b>	5062	92	149	28	465	6	5802/5493

Aufgliederung der Zuständigkeit in Verwaltungsstrafsachen: **Kammern: 372**

**Einzelmitglied: 4690**

Aufgliederung der Zuständigkeit in Verwaltungssachen: **Kammern: 76**

**Einzelmitglied: 664**

Hinweis: Anzahl der Akte ist nicht unbedingt Anzahl der Fälle

**VERWALTUNGSSTRAFBERUFUNGEN:**  
**BETROFFENE RECHTSGEBIETE**

Jahr	2010	2011	2012
Abfallwirtschaftsgesetz	60	62	77
NÖ Abfallwirtschaftsgesetz	-	-	4
Abzeichengesetz	1	1	1
Ärztegesetz	1	1	1
Allg. Sozialversicherungsgesetz	189	275	159
AMA-Gesetz	-	-	1
Apothekengesetz	1	-	-
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	94	104	81
Arbeitsinspektionsgesetz	3	3	3
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	-	-	1
Arbeitslosenversicherungsgesetz	1	2	1
Arbeitsruhegesetz	1	8	17
Arbeitsverfassungsgesetz	-	1	-
Arbeitsvertrags- und Anpassungsgesetz	-	2	30
Arbeitszeitgesetz	94	98	166
Artenhandelsgesetz	5	2	1
Arzneimittelgesetz	-	-	1
Arzneiwareneinfuhrgesetz	11	4	8
Ausländerbeschäftigungsgesetz	234	343	154
Bauarbeitenkoordinationsgesetz	5	-	8
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz	-	1	-
NÖ Bauordnung	24	30	43
NÖ Bienenzuchtgesetz	-	-	1
NÖ Bodenschutzgesetz	1	1	-
Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	4	2	-
Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien	1	1	-

Bundesstatistikgesetz	2	3	6
Bundesstraßen-Mautgesetz	85	199	160
Chemikaliengesetz	1	-	-
Containersicherheitsgesetz	1	-	-
Datenschutzgesetz	-	1	1
Denkmalschutzgesetz	4	-	2
EGVG	-	67	2
Eisenbahngesetz	-	-	5
Eisenbahnkreuzungsverordnung	4	6	3
NÖ Elektrizitätswesengesetz	-	3	-
Epidemiegesetz	-	1	-
NÖ Feldschutzgesetz	-	-	1
NÖ Feuerwehrgesetz	3	5	4
Forstgesetz	24	22	30
Fremdenpolizeigesetz	46	126	102
Führerscheingesetz	118	104	74
Futtermittelgesetz	1	-	-
NÖ Gassicherheitsgesetz	3	2	6
Gelegenheitsverkehrsgesetz	2	2	5
NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz	1	-	-
Geschlechtskrankheitengesetz	-	1	-
NÖ Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher	1	-	1
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz	1	-	-
Gewerbeordnung	111	116	131
GGBG	101	116	110
Gleichbehandlungsgesetz	-	-	2
Glücksspielgesetz	37	184	761
Glücksspielmonopolgesetz	1	-	-
Grenzkontrollgesetz	1	-	-

Grundversorgungsgesetz	-	-	1
Güterbeförderungsgesetz	73	88	63
Handelsstatistikgesetz	-	2	1
NÖ Hundeabgabegesetz	-	-	14
NÖ Hundehaltegesetz	6	48	51
NÖ Jagdgesetz	32	29	51
NÖ Jugendgesetz	6	3	4
NÖ Kanalgesetz	1	1	-
Kesselgesetz	-	-	1
KFG	753	953	869
Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz	1	4	22
NÖ Kinderbetreuungsgesetz	-	1	-
Kommunalsteuergesetz	1	-	-
Kraftfahrliniengesetz	-	2	-
NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz	-	18	27
NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz	27	20	6
Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung	1	11	6
Lebensmittelgesetz	17	3	-
Lebensmittelkennzeichnungsverordnung	-	2	-
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	31	88	56
Luftfahrtgesetz	2	2	2
Luftreinhaltegesetz	1	1	3
Marktordnungsgesetz	-	1	-
Maß- und Eichgesetz	5	4	8
Mediengesetz	-	-	1
Meldegesetz	11	10	20
Mineralrohstoffgesetz	3	7	2
Mutterschutzgesetz	-	2	1
NÖ Nationalparkgesetz	-	1	-



NÖ Naturschutzgesetz	18	13	13
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	-	1	1
Öffnungszeitengesetz	-	-	4
Parkometergesetz	-	-	1
Pflanzenschutzmittelgesetz	16	6	17
NÖ Polizeistrafgesetz	81	67	54
Preisauszeichnungsgesetz	-	1	-
Produktsicherheitsgesetz	-	1	-
NÖ Prostitutionsgesetz	-	-	1
Pyrotechnikgesetz	-	4	4
Rohrleitungsgesetz	-	1	-
NÖ Sammlungsgesetz	-	1	-
Schifffahrtsgesetz	2	8	1
Schulpflichtgesetz	-	2	12
Sicherheitspolizeigesetz	33	34	31
NÖ Sozialhilfegesetz	2	-	-
Sperrgebietsgesetz	-	-	1
NÖ Spielautomatengesetz	9	4	-
Strafvollzugsgesetz	1	-	3
Strahlenschutzgesetz	1	-	-
StVO	1333	1531	1308
Tabakgesetz	89	24	109
Tiergesundheitsgesetz	-	1	-
Tiermaterialien-gesetz	3	2	1
Tierschutzgesetz	65	37	62
Tierseuchengesetz	91	9	12
Tiertransportgesetz	4	7	2
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz	-	-	1
Universitätsgesetz	-	-	1

NÖ Veranstaltungsgesetz	7	12	3
Vermarktungsnormengesetz	3	2	2
Waffengesetz		5	4
NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz	-	6	1
Wasserrechtsgesetz	14	29	30
NÖ Weinbaugesetz	4	2	1
Weingesetz	2	6	1
Zivildienstgesetz	2	18	8

**FAKTISCHE AMTSHANDLUNGEN:**  
**BESCHWERDEGRÜNDE**

Jahr	2010	2011	2012
Abnahme des Führerscheines	-	-	-
Abnahme der Kennzeichen	1	-	-
Abschiebung	3	6	1
Abschleppen eines Kraftfahrzeuges	1	-	-
Amtshandlung durch Exekutivorgane	12	17	13
Aufforderung zum Strafantritt	3	2	1
Bescheidzustellung durch Polizei	4	-	-
Beschlagnahme	1	5	17
Besuch eines Gerichtsvollziehers	1	-	-
Einhebung einer Sicherheitsleistung	-	4	-
Festnahme	7	3	3
Gehaltsexekution	-	1	-
Hausdurchsuchung	-	5	34
Maßnahmen durch Behörde	1	2	12
Nichteinhaltung von Luftverkehrsregeln	1	-	-
Öffentlicher Vorwurf einer strafbaren Handlung	-	1	-
Sicherstellung von Dokumenten	4	18	2
Untersagung einer Versammlung	1	-	-
Unterbringung in Krankenanstalt	-	2	-
Verweigerung Rechtsbeistand	-	1	-
Vorführung zur Behörde	1	-	-
Wegweisung	7	6	8
Zurückweisung an der Grenze	-	-	1

# BERUFUNGEN, ANTRÄGE und BESCHWERDEN in VERWALTUNGSVERFAHREN:

## BETROFFENE RECHTSGEBIETE

Jahr	2010	2011	2012
Anlageverfahren Abfallwirtschaftsgesetz	6	9	20
Anlageverfahren Arbeitsinspektionsgesetz	1	-	-
Anlageverfahren NÖ Gassicherheitsgesetz	-	-	1
Anlageverfahren Gewerbeordnung	55	53	48
Anlageverfahren Luftfahrtsgesetz	1	-	-
Anlageverfahren Schifffahrtsgesetz	1	-	-
Anlageverfahren Strahlenschutzgesetz	-	-	2
Anlageverfahren Wasserrechtsgesetz	2	-	2
Ärztegesetz	-	-	1
Apothekengesetz	10	4	5
AVG – Ordnungsstrafe	1	1	-
NÖ Auskunfts-gesetz	-	1	1
NÖ IPPC-Anlagen- und Betriebe Gesetz (NÖ IBG)	-	-	1
Forstausführungsgesetz	-	-	3
Fremdenpolizeigesetz – Aufenthaltsverbot	27	112	59
Fremdenpolizeigesetz – Ausweisung	3	41	6
Fremdenpolizeigesetz – Rückkehrentscheidung	-	24	36
Fremdenpolizeigesetz – Rückkehrverbot	-	17	14
Fremdenpolizeigesetz – Schubhaftbeschwerden	196	142	149
Fremdenpolizeigesetz – sonst. Verfahren	5	17	-
Führerscheinggesetz	216	218	196
Gelegenheitsverkehrsgesetz	2	2	-
NÖ Grundversorgungsgesetz	9	-	5
Güterbeförderungsgesetz	16	9	8
NÖ Jagdgesetz	4	9	-
KFG	22	24	25
NÖ Mindestsicherungsgesetz	-	1	3
NÖ Naturschutzgesetz	1	-	1

NÖ Sportgesetz	1	2	-
StVO	1	-	1
Tierschutzgesetz	-	6	5
Tiertransportgesetz	-	-	-
NÖ Tourismusgesetz	1	-	-
NÖ Umwelthaftungsgesetz	-	-	4
Umweltinformationsgesetz	1	-	-
NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, einstweilige Verfügung	6	7	8
NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, Nachprüfung	6	8	9
NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, sonst. Verfahren	1	-	-
Waffengesetz	-	-	1
Zahnärztegesetz	-	1	-

## ART DER ERLEDIGUNG

erledigte Fälle mit mündlicher Verhandlung	2397
erledigte Fälle ohne mündliche Verhandlung	3096

In einigen Fällen wurde von den Parteien ausdrücklich auf die Durchführung der Verhandlung verzichtet.

## INHALT DER ERLEDIGUNG AUFGLIEDERUNG

1657	Abweisungen
495	Zurückweisungen (meist wegen Verspätung)
1418	Vollstattgebungen
1365	Teilstattgebungen
558	sonstige Erledigungen (z.B. Abtretungen, Zurückziehungen)

**V E R F A S S U N G S G E R I C H T S H O F**  
**u n d**  
**V E R W A L T U N G S G E R I C H T S H O F**

**ENTSCHEIDUNGEN**

**Zahlen und Gründe eingebrachter Beschwerden**

**Entscheidungen**

Von den beiden genannten Höchstgerichten wurden insgesamt 301 Entscheidungen dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ übermittelt. Dabei handelt es sich um 262 verfahrensbeendigende Entscheidungen und 39 nicht verfahrensbeendigende Entscheidung.

Konkret verhält es sich wie folgt:

**Verwaltungsgerichtshof (verfahrensbeendigend):**

In 161 Fällen wurde der Beschwerde der Erfolg versagt, nämlich

- in 31 Fällen die Beschwerde abgewiesen,
- in 5 Fällen die Beschwerde zurückgewiesen,
- in 102 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt,
- in 23 Fällen das Verfahren eingestellt.

In 68 Fällen wurde der Bescheid teilweise oder zur Gänze aufgehoben.

**Verfassungsgerichtshof (verfahrensbeendigend):**

In 32 Fällen wurde die Beschwerde abgewiesen oder die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und das Verfahren an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten,

in 1 Fall wurde die Beschwerde zurückgewiesen.

**Nicht verfahrensbeendigende Entscheidungen waren**  
**(Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof gesamt):**

In 11 Fällen wurde dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung  
    stattgegeben,

in 25 Fällen wurde dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung  
    nicht stattgegeben,

in 2 Fällen wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen.

in 1 Fall wurde der Antrag des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ  
    auf Aufhebung einer Gesetzesbestimmung vom Verfassungsgerichtshof  
    abgewiesen.



### neu eingebrachte Beschwerden

4	Anlageverfahren Gewerbeordnung
13	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
1	Apothekengesetz
1	Abfallwirtschaftsgesetz
9	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
20	Ausländerbeschäftigungsgesetz
2	Arbeitszeitgesetz
1	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
3	Bundesstraßen-Mautgesetz
1	Forstgesetz
16	Fremdenpolizeigesetz - Aufenthaltsverbot
1	Fremdenpolizeigesetz - Rückkehrentscheidung
19	Fremdenpolizeigesetz - Schubhaftbeschwerden
11	Führerscheinggesetz
44	Glücksspielgesetz
2	Gewerbeordnung
2	GGBG
2	NÖ Jagdgesetz
15	KFG
38	Maßnahmenbeschwerde
1	NÖ Naturschutzgesetz
1	Pflanzenschutzmittelgesetz
24	StVO
2	NÖ-Vergabe-Nachprüfungsgesetz, Nachprüfung
8	Verletzung der Entscheidungspflicht
4	Tierschutzgesetz
1	Wasserrechtsgesetz

<b>Summe</b>	<b>246</b>
--------------	------------

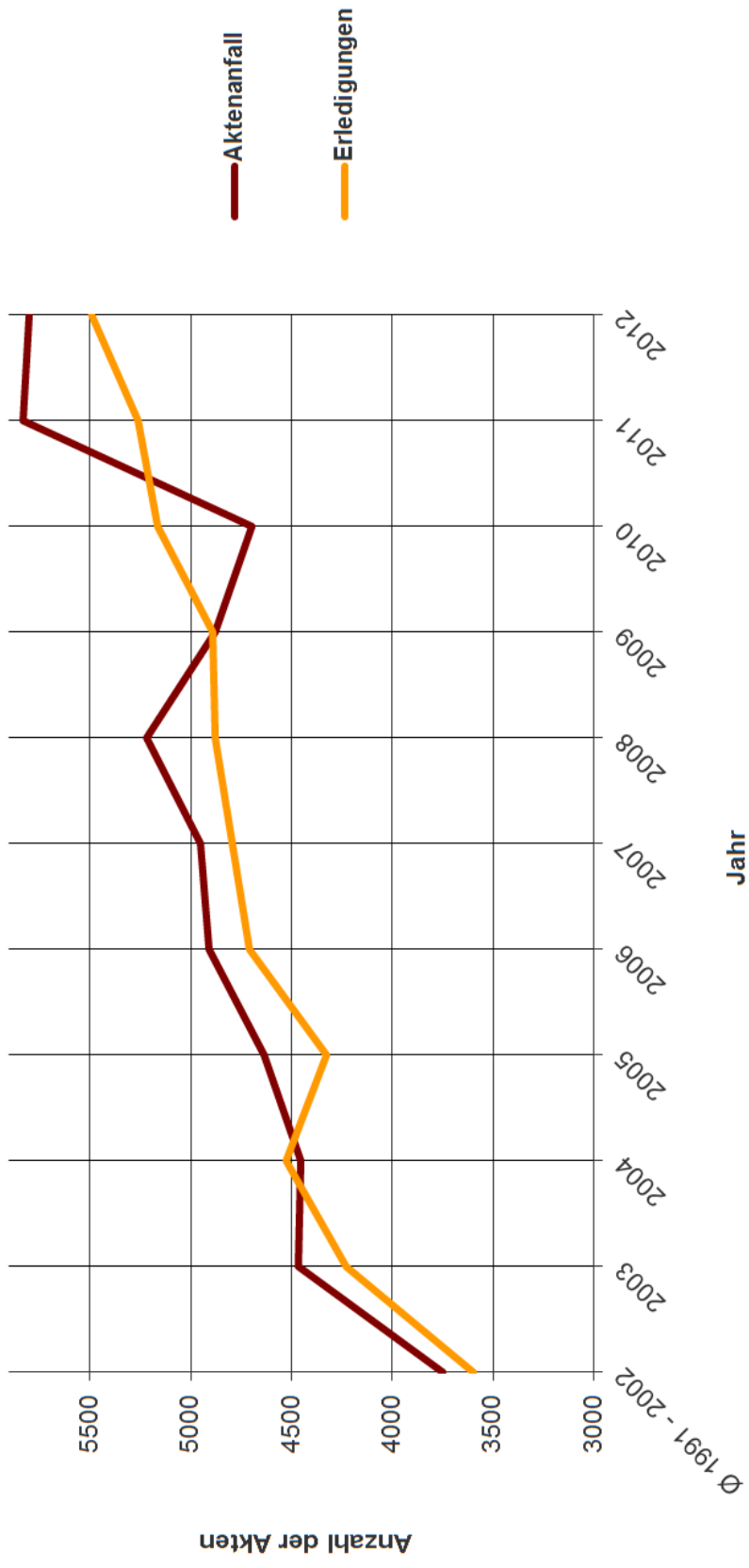
Im Zusammenhang mit den neu eingebrachten Beschwerden wurden auch 80 Gegenschriften an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts verfasst.

Die Gesamtzahl von 246 neu eingebrachten Beschwerden bezieht sich – von geringfügigen Überschneidungen mit dem Vor- bzw. Folgejahr – auf die im Jahre 2012 getroffenen Entscheidungen durch den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ.

Setzt man diese Zahl in Relation zu den getroffenen Entscheidungen (5.493), so ergibt sich eine Anfechtungsquote von rund 4 %. **Dies bedeutet, dass rund 96 % aller vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ getroffenen Entscheidungen unbekämpft bleiben und stellt dies eine außergewöhnlich hohe Akzeptanz der Entscheidungen dar.**

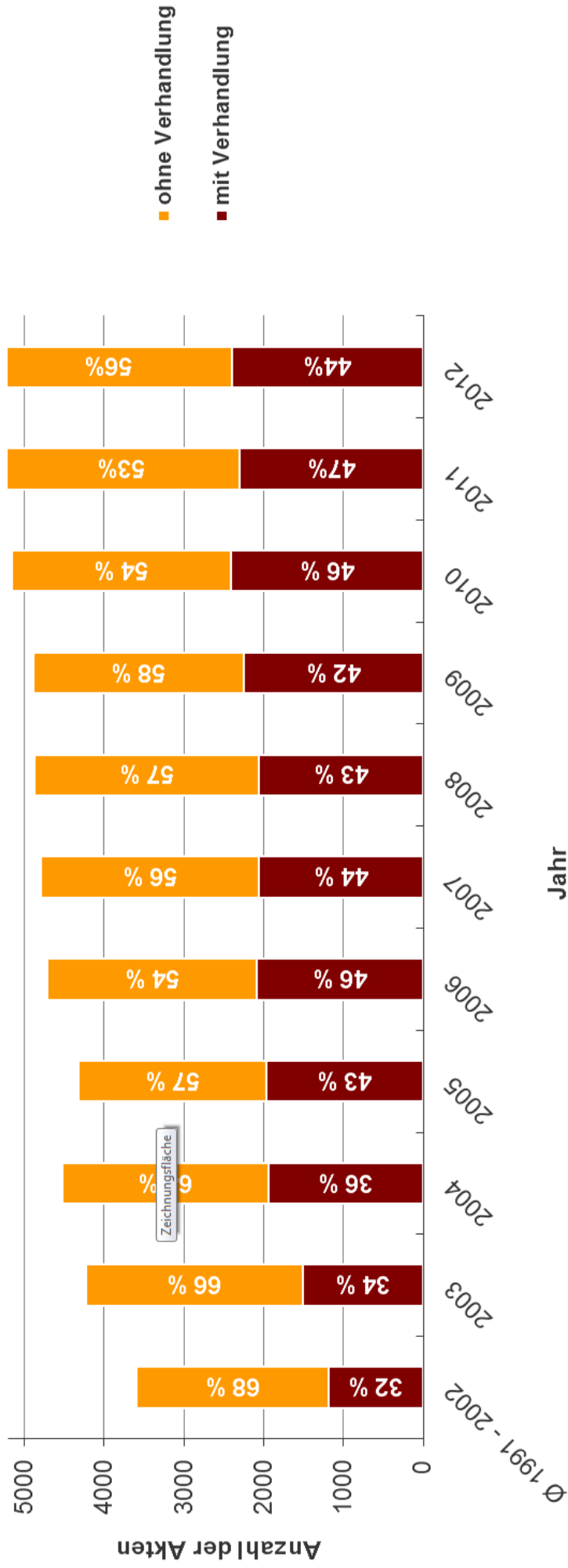
Berücksichtigt man weiters jenen Anteil von Entscheidungen, die vor den Höchstgerichten bekämpft werden und in denen eine teilweise oder gänzliche Bescheidbehebung erfolgt, **so stellt in insgesamt knapp 99 % aller erledigten Verfahren die vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ getroffene Entscheidung eine endgültige Entscheidung dar.**

## Aktenanfall und Erledigungen



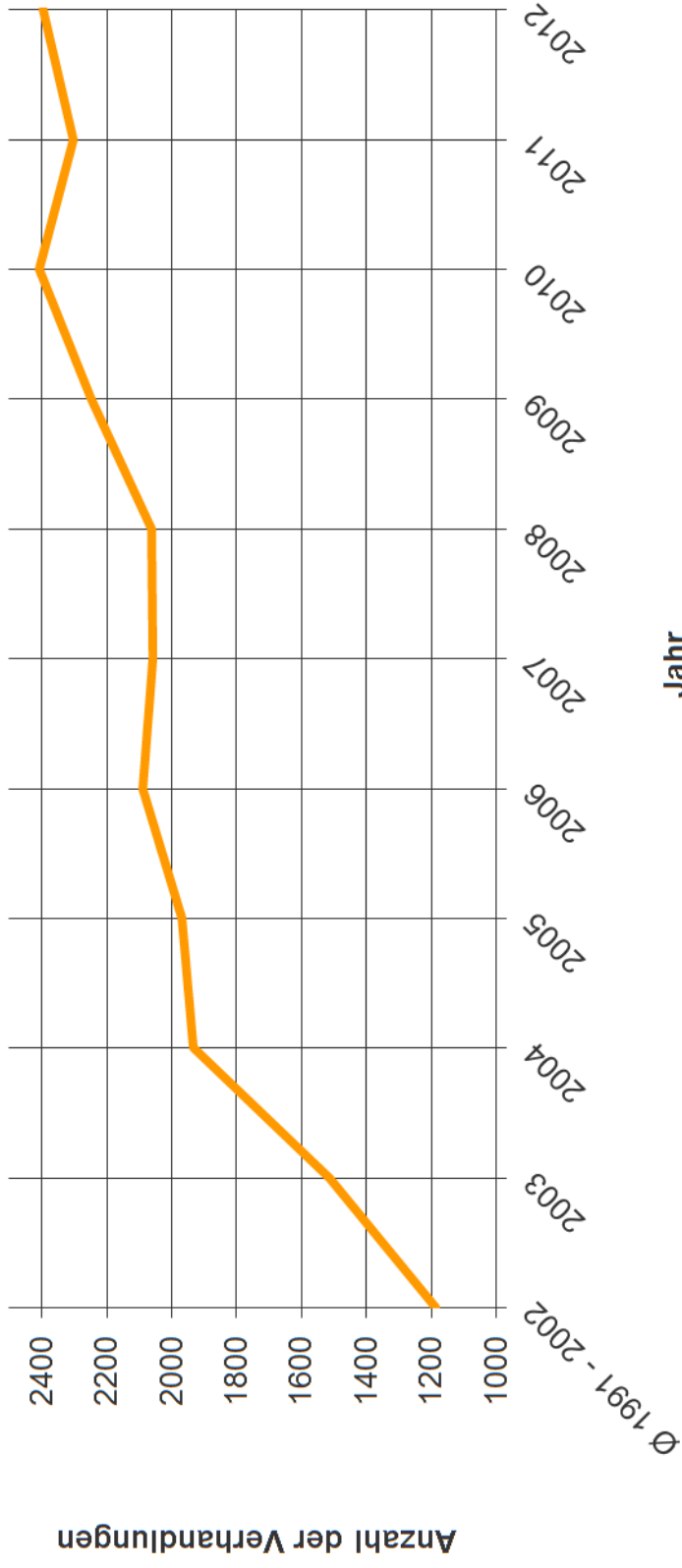
	Ø 1991 - 2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
<b>Aktenanfall</b>	3750	4466	4453	4633	4911	4953	5216	4877	4695	5833	5802
<b>Erledigungen</b>	3600	4227	4525	4324	4706	4796	4878	4889	5162	5263	5493

## Anteil der enderledigten Verfahren mit bzw. ohne mündlicher Verhandlung



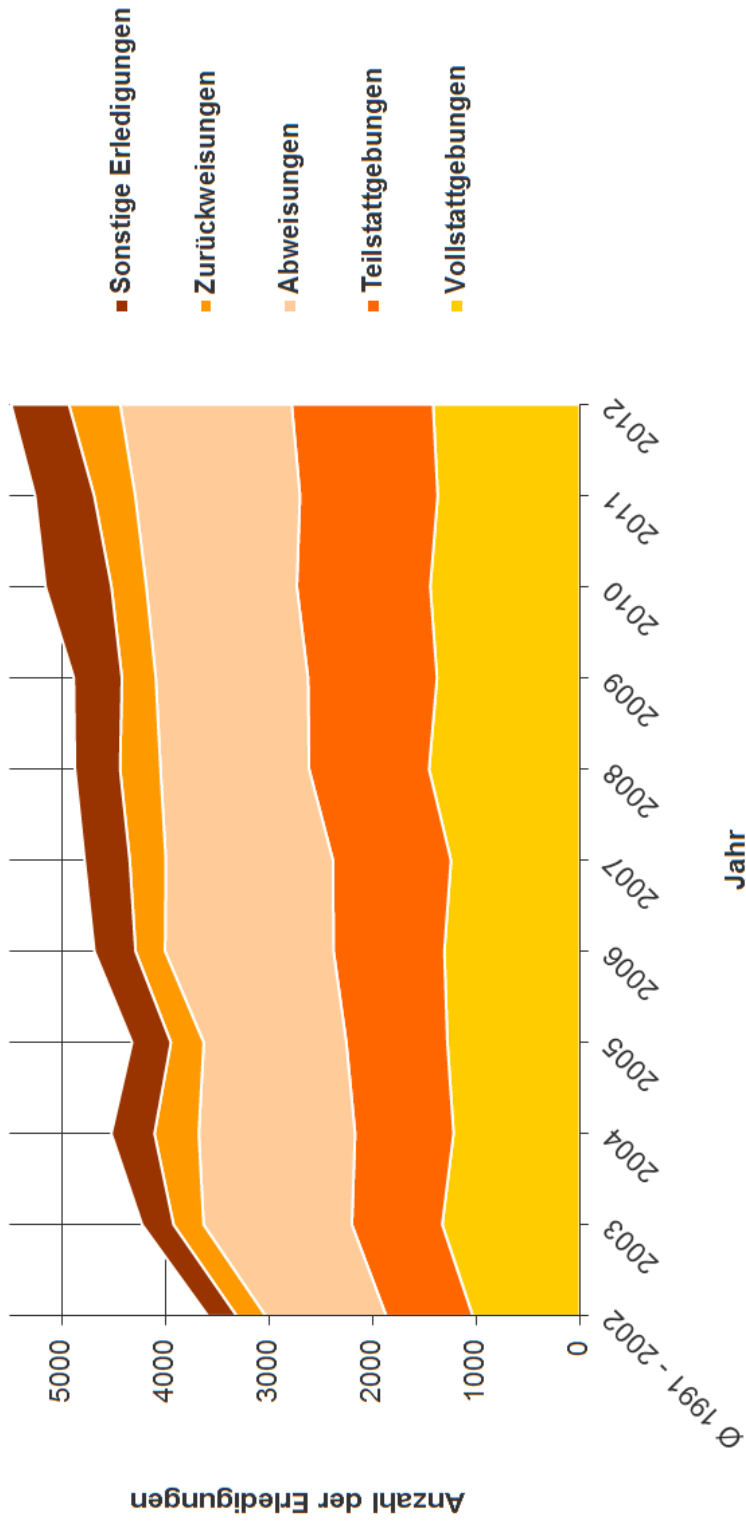
	Ø 1991 - 2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
mit Verhandlung	1186	1515	1934	1968	2091	2059	2063	2247	2408	2303	2397
ohne Verhandlung	2415	2712	2591	2356	2615	2737	2815	2642	2754	2960	3096

## Anzahl der mündlichen Verhandlungen



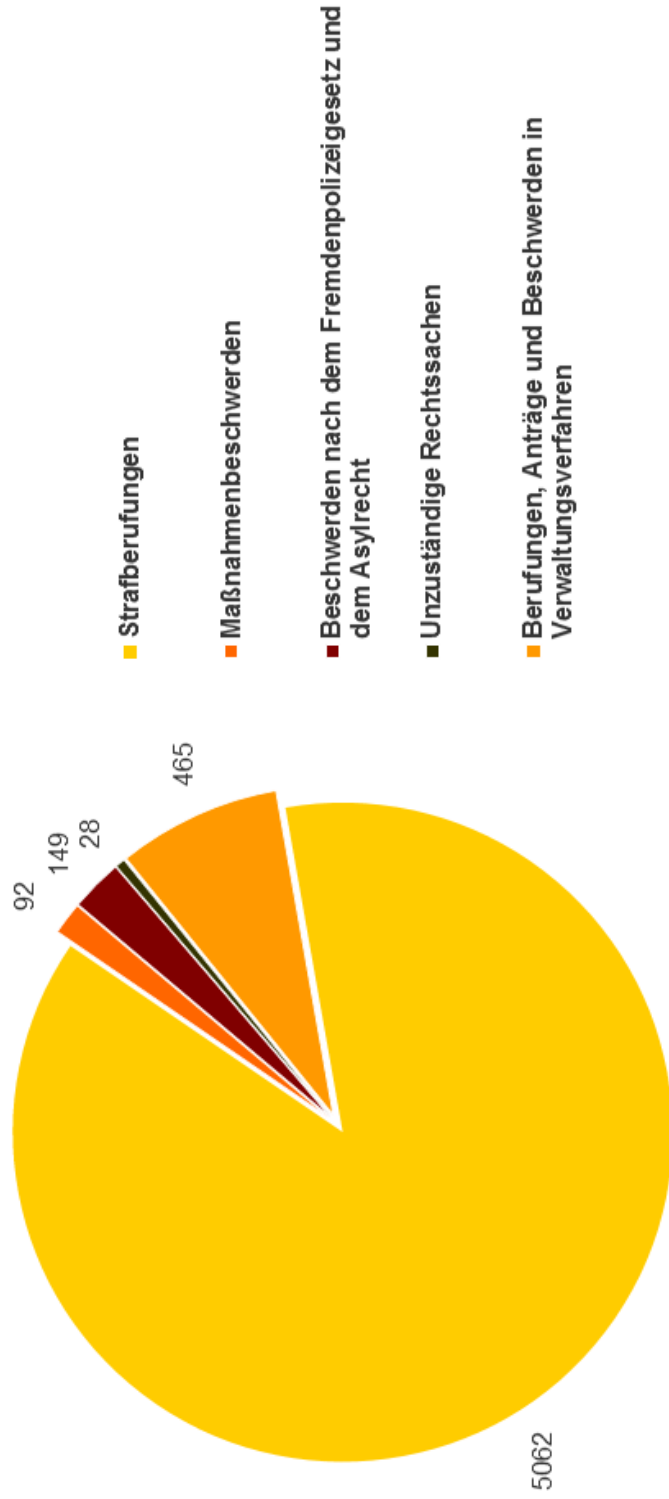
Anzahl der Verhandlungen	Ø 1991 - 2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
	1186	1515	1934	1968	2091	2059	2063	2247	2408	2303	2397

## Inhalt der Erledigungen



	Ø 1991 - 2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Vollstattgebungen	1035	1329	1220	1280	1309	1245	1457	1380	1445	1373	1418
Teilstattgebungen	835	873	951	976	1070	1140	1159	1246	1289	1330	1365
Abweisungen	1166	1432	1510	1377	1627	1614	1434	1470	1453	1592	1657
Zurückweisungen	279	290	427	317	285	348	391	327	337	396	495
Sonstige Erledigungen	277	303	417	374	397	436	435	463	636	570	558

## Anteil der Verfahrensarten am Gesamtkostenanfall 2012



Strafberufungen	Maßnahmenbeschwerden	Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz und dem Asylrecht	Unzuständige Rechtssachen	Berufungen, Anträge und Beschwerden in Verwaltungsverfahren
5062	92	149	28	465